

6933

Wolff Dr. Adolf

Rev.: Karl Kups, Abg.: Kellingner
Münster 2013 Kreuze
Tel. 571994

NA 2: Stat. 16. Mai 1952 / St.

NA 6 Stat. 26. SEP 1952 10

NA 3, 4, 7 18. 12. 52 ju

NA 5 Stat. 27. JAN. 1953 10

NA 1 Stat. 11. FEB. 1953 10

Vollmacht o. Bl. 13 der Leitstelle

A

VI/7 2537

Wolff Dr. Adolf

Leitakte

A.St.: Dr. Adolf Wolff

A) für sich u. seine Ehefrau
Eva geb. Nathan

B) zu 1/2 als Erbe nach seiner
Mutter Clara Wolff geb. Molling

1

a) Judenvermögensabgabe
b) Reichsfluchtsteuer
c) Kontoguthaben
der Eheleute Dr. A. Wolff

31. FEB. 1953
url. d. Teil. Feststellungsbeschl. in...

2

Identifizierte Silber-
sachen (2 Leuchter)
der Frau Clara Wolff

18. Mai 1952
Spaltgabe - Beschl.

Bearbeitung der nicht iden-
tifizierten Silbersachen
siehe U.A. -6- u. -7-

3

Versteigertes Hausrat
der Clara Wolff
(1/2 Anspruch)

Bearbeitung siehe auch
VI/Z 2156-5-

4

Entschädigungsansprüche
der Eheleute Dr. A. Wolff

a) Deigo-Abgabe
b) Transferverluste

19. 12. 52-
url. durch Feststellungsbeschl.

5

Judenvermögensabgabe

der Frau Clara Wolff
(1/2 Anspruch)

Bearbeitet in:
VI/Z 2156-7-

6

Nichtidentifiziertes
Schmuck- und Silber

der Eheleute Dr. A. Wolff

26. SEP. 1952
url. durch Feststellungsbeschl.

7

Nichtidentifiziertes
Schmuck- und Silber

der Frau Clara Wolff

19. 10. 52
siehe auch Bearb. in:

8

Wertpapiere

U.A. -8- aufgelöst.
url. auch VI/Z 2156-8

9

10

V o r b l a t t A - B / -

- a) unsere Akten: VI/Z 2537 d) des Landesamtes:
b) des Zentralamtes: K/3560 e) des AfW (Drehbahn):
c) sonstige Beilagen:

Hauptakte: Dr. Adolf W o l f f

Antragsteller: Dr. Adolf Wolff geb. 24.3.1895 in Hamburg
(auch im Namen seiner Ehefrau Eva Wolff geb. Nathan)
61 East 4th Street, Chillicothe, Ohio (U.S.A.)
nach eigenem Recht und zu 1/2 als Erbe nach

Aktivlegitimation: seiner Mutter, Frau Clara Wolff geb. Molling
geb. 22.7.71 in Hannover, fr. Hbg. Lenhartzstr. 13

Vertreter: Carl Heiss, Hbg.-Stellingen, Brehmweg 26

Vollmacht: siehe Blatt 3 der Leitakte

O b j e k t : *Erbsachen siehe Bl. 14 des AfW VI/2 2156-5-*

Gemäss Indexblatt

Antragsgegner: Das Deutsche Reich
Hansestadt Hamburg

Vertreter: - Finanzbehörde -

Vermerk/Vorschlag: siehe in den einzelnen Unterakten
auf ~~Bl.~~ Vorblatt "B"

fr. 29/6. 51

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Kontrollamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Kontrollamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
 In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
 Bei nicht ausreichendem Raum ist ein mit der Nummer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsbildatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land **Deutschland** (b) Kreis **Hamburg** (c) Gemeinde **Hamburg**

Description of Person making Claim / Personallehen des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) **W o l f f , D r .** (b) Christian Name(s) **Adolf**
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address **61 East 4 th Street, Chillicothe / Ohio, U S A**
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth **24.3.1895 Hamburg** (e) Nationality **Amerikanisch (USA)**
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment **Arzt** (g) Identity Card No. _____
 Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim **sugleich als Erbe meiner verstorbenen Mutter**
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. **Olara Wolff Wwe.geb.Mölling,**
früher Hamburg, geb. 22.7.71 zu Hannover zu 1/2 Erbteil

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. **./.** Estimated value at date of deprivation, **./.**
 Nähere Beschreibung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
 Angaben über Folgendes:
 - (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
 - (ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - (iii) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

siehe Anlage

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

H a m b u r g ,

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

./.

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes .

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

teilweise, siehe Anlage

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

ja

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

teilweise, siehe Anlage

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Deutsches Reich vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
Hamburg

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

./.

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Als Jude wurde mir die Ausübung meines Berufes-Arzt-
untersagt. Ich musste mit meiner Familie auswandern.
Sämtliche gegen Juden verhängten Abgaben und Wegnahmen wurden bei mir
und meiner Familie durchgeführt.

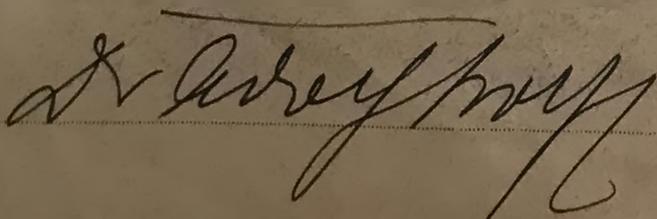
NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Karl Heiss, Hamburg-Stellingen (24a) Löwenstr. 26 I

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift



Date
Datum

Chilliothe, den

30. Oktober

1948

Anlage

4

zum Antrag auf Rückerstattung von Vermögen gem. Artikel I Abs. 1 Ges. Nr. 10
des Dr. Adolf Wolff, Chillicothe /Ohio.

II.) Bewegliches Vermögen

22537

a) Gezahlte Reichsfluchtsteuer an das Finanzamt
Hamburg, Rechtes Alsterufer, Steuer Nr.
R. 107/62 Bescheid v. 3.12.38

RM 17.362.--

Gezahlte Judenvermögensabgabe
seitens Dr. Adolf Wolff und Ehefrau
Eva geb. Nathan,

RM 23.250.--

Eingezogenes Kontoguthaben bei der
Reichskreditgesellschaft Berlin
von Eva Wolff geb. Nathan

RM 1.070.--

Auf Anordnung der Devisenstelle Hamburg
geleistete Abgabe an die Deutsche Gold-
diskontbank für Mitnahme des Hausstandes
etc.

RM 20.000.--

Entschädigung für abgelieferte Schmuck-,
Gold,- und Silbersachen an die Öffentl.
Ankaufsstelle Hamburg 5.u.13.7.1939

RM 3.000.--

Von der Gestapo Hamburg beschlagnahme und
versteigerte Möbel, Teppiche, Garderobe,
Porzellane und Kunstgegenstände einge-
lagert bei der Firma Brasch & Rothenstein,
Hamburg, Lager Schäferkampsallee 16
einschl. der hierfür aufgewandten Lager-
gelder, stammend aus dem Nachlass meiner
verstorbenen Mutter Clara Wolff ca.

RM 1.500.--

Rückforderung der Hälfte der von meiner
Mutter aus ihrem Vermögen bezw. Nachlass
gezahlten Judenvermögensabgabe an das
Finanzamt Hamburg, Rechtes Alsterufer,
Steuer Nr. 147/131

RM 5.875.--

Entschädigung und zwar zu 1/2 der von meiner
Mutter an die Öffentliche Ankaufsstelle
Hamburg, am 21.3.39 abgelieferten Schmuck,-
Gold,- und Silbersachen

RM 1.470.60

Entschädigung für die an die Reichsbank
bezw. Deutsche Golddiskontbank abgelieferten
Reichsmark zum Transfer, welcher nur mit
ca. 6 % durchgeführt wurde,

ca. RM 20.000.--

d) Von der Öffentlichen Ankaufsstelle Hamburg
wurden für die meiner Ehefrau und mir gehör-
gen eingezogenen Schmuck,-Gold,-u.Silbersachen
nur RM 648.--, für die von meiner Mutter Clara
Wolff eingezogenen Wertsachen RM 1258.80 vergütet.

Beibehalten in
22537-4
22537-5
22537-6
22537-7
22537-8
22537-9
F siehe auch II/22537-6-7-
und II/22537-9-

V o l l m a c h t .

Wir, Dr. Adolf Wolff und Ehefrau Eva geb. Nathan, früher wohnhaft gewesen in Hamburg, jetzt wohnhaft in Chillicothe, Ohio 61 East Fourth-Street, USA,

erteilen hierdurch

Herrn Karl Reiss, Helfer in Steuersachen,
Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26,

Vollmacht, uns in allen unseren Angelegenheiten, betreffend wen und was es wolle und wen gegenüber es auch sein möge, in weitestem Umfange zu vertreten und dieserhalb Rechte und Interessen wahrzunehmen.

Der Bevollmächtigte soll in Ausführung dieser Vollmacht insbesondere befugt sein:

1.) uns bei allen Gerichten und anderen Behörden sowie Privatpersonen gegenüber zu vertreten,
2.) alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten,
3.) Gelder und andere Vermögenswerte entgegenzunehmen und ihren Empfang zu bescheinigen,
4.) Auflassungen vor- und entgegenzunehmen, die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Vormerkungen, Vermerken und anderen Rechten, Berichtigungen des Grundbuchs, Abschreibung von Grundstücks-teilen zu bewilligen und zu beantragen,
5.) Prozesse aller Art zu führen, in Konkursen, Zwangsversteigerungsverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren alle Rechte wahrzunehmen, auch auf Grundstücke zu bieten und im Falle des Meistgebots den Zuschlag zu beantragen,
6.) Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht soll durch unseren Tod nicht erlöschen. Wir befreien unseren Bevollmächtigten von den beschränkenden Bestimmungen des § 130 des BGB.

Die Vollmacht wird auf unser in Deutschland befindliches Vermögen beschränkt und umfasst insbesondere die Geltendmachung unserer sämtlichen Wiedergutmachungsansprüche in Deutschland, insbesondere nach unserer Mutter bzw. verstorbenen Schwiegermutter, Frau Clara Wolff geb. Molling *we.

Chillicothe, den May 6th 1952

gez. Dr. Adolf Wolff
gez. Eva Wolff geb. Nathan

State of Ohio
Ross County, SS:

Sworn to before me and subscribed in my presence this
6th day of May, A.D. 1952

gez. Mary E. Hess



Wichtige Abschrift:

Justizangestellter
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

WIEDERGUTMACHUNGSAMT
BEIM LANDGERICHT HAMBURG
Aktz.: VI/2 2537 - 1-3
(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg 36, den 9. Oktober 1950
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740
Fernspr.: 35 17 31

Ausgefertigt am 9.10.50/Kl.
Gelesen am 10. Okt. 1950
Abgesandt an: Hamburg-Stellingen
Löwenstrasse 26 I

Betr.: ~~DMS~~ - Wiedergutmachungsansprüche - des - ~~xxxxx~~
Dr. Adolf Wolff in Chillicothe/Ohio

1. Die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereichten Anmeldungen der obigen Ansprüche liegen jetzt diesem Wiedergutmachungsamt vor. Sie werden gebeten, weitere Mitteilungen, die sich auf diese Ansprüche beziehen, hierher zu richten und dabei das oben angegebene Aktenzeichen anzugeben.
2. Angesichts der sehr grossen Anzahl von gleichartigen ebenfalls hier vorliegenden Anmeldungen ist das Wiedergutmachungsamt zur Zeit nicht in der Lage, alle Anmeldungen nach Eingang aus Bad Nenndorf prompt zu bearbeiten. Es hat sich anfänglich damit geholfen, die hier neu eingehenden Anmeldungen unterschiedslos zurückzustellen, bis alle früher eingegangenen Anmeldungen in Bearbeitung genommen worden waren. Das Wiedergutmachungsamt ist dann aber dazu übergegangen, eilbedürftige Sachen besonders zu fördern. Nichtteilbedürftig sind nun insbesondere die Ansprüche, die sich auf eine von dem Deutschen Reich zu leistende Zahlung richten. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat nämlich in seinem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u. 4/50 = WiK 28/50) u.a. folgendes ausgeführt :

"Der vom Deutschen Reich zu erstattende Geldbetrag lässt sich mithin zur Zeit nicht in DMark ermitteln, weil die Währungsgesetzgebung dem Deutschen Reich dadurch eine Sonderstellung eingeräumt hat, dass sie dieses einerseits aller Barmittel entblösste und andererseits hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten von der Anwendung des Umstellungsgesetzes ausschloss. Unter diesen Umständen ist jedoch eine Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten (vgl. OLG Frankfurt, RzW 49/50 S.81). Diese hat so zu erfolgen, dass sie, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt hat, ohne weiteres dienen kann. Es ist also der Wert des verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

Wenn diese Lösung, wie nicht zu verkennen ist, dem Berechtigten z.Zt. wenig zu bieten vermag, so liegt dies darin, dass das Deutsche Reich ein zusammengebrochener Schuldner ist, dessen Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und unregelt sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gläubiger nur einheitlich geregelt werden kann, liegt auf der Hand (vgl. OLG Koblenz, RzW 49/50 S.96 ff.)."

3. Die in dieser Sache vorliegenden Anmeldungen beziehen sich, soweit ersichtlich ~~ausschliesslich~~ hinsichtlich der folgenden unten aufgeführten ~~W~~ Positionen auf Zahlungsansprüche gegen das Deutsche Reich. Das Wiedergutmachungsamt hat daher die Bearbeitung dieser Ansprüche zurückgestellt. Sowie die Möglichkeiten für die Verfolgung der Ansprüche sich verbessern sollten oder sobald eilbedürftige Anträge nicht mehr vorliegen, wird von Amts wegen das Erforderliche veranlasst werden. Die Bearbeitung Ihrer sonstigen Ansprüche erleidet durch diese Zurückstellung ~~selbstverständlich keine Verzögerung~~.

- a) Reichsfluchtsteuer
- b) Judenvermögensabgabe
- c) Kontoguthaben
- d) Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank
- e) Schmuck- Gold- und Silbersachen,
- f) Möbel, Teppiche, Garderobe usw. (Unzugsgut)
- g) gezahlte Lagergelder hierfür
- h) Transferverluste

G. H. K. K. K.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

VI/
Aktenzeichen: Z 2537 -1-

Hamburg 36, den 14. Juli 1951
Levetingsplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 - Telefon: 35 17 31

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~des~~ ^{der} Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~die~~ ^{die} Genannte ~~zu handeln, ist bereits nachge-~~
~~wiesen~~ ~~muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Dr. Adolf Wolff in Chillicothe, Ohio, (U.S.A.)
geb. 24.3.1895 in Hamburg
~~als Rechtsnachfolger des~~ ~~der~~

vertreten durch Carl Heiss, Hbg.-Stellingen, Brehmweg 26

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ ^{der} folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

- a) RM. 17.362,-Reichsfluchtsteuer, ⁷gezahlt an Finanzamt Hbg.-
Rechtes Alsterufer, St.Nr. R. 107/62
b) RM. 23.250,-Judenvermögensabgabe der Eheleute Dr. Adolf
und Eva Wolff geb. Nathan
c) RM. 1.070,-Kontoguthaben der Eva Wolff geb. Nathan bei
der Reichskreditgesellschaft Berlin.
2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- ~~a) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil Sie als~~

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten.~~

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2=Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrags-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise ~~die beantragte~~
~~Rückerstattung~~ ~~Herausgabe des Ersatzes~~ ~~anordnen.~~ RM. Feststellungs-
beschlüsse erlassen.

gez.

Carl Heiss
Beglaubigt:

14/7/51
31.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Ausgefertigt am 17. 6. 1951
Gelesen am 10. Sep 1951
Abgesandt am

- O 5210 - W 37 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftsreichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11. 28. August 1951
Rödingsmarkt 85 / Fernamt 10 04

1/2 Alsterufer am Haupt
M+R
2. 31 Mon. (W. 17. IX empf.)
6/IX Krenau

5

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Ringsungen
- 5. SEP 1951
mit Anlagen



Betrifft: Rückerstattungssache: Dr. Adolf Wolff, USA
vertr. d. Carl Heiss, Hamburg-Stellingen
Bezug: dort. Schreiben vom 14.7.51 Aktz. VI/Z 2537 -1-
Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen:

In dieser Sache hat mir das z.Zt. zuständig gewesene Finanz-
amt Hamburg-Rechtes Alsterufer am 14.8.1951 mitgeteilt, daß
Dr. Adolf Wolff und Eva, geb. Nathan, mit Bescheid vom 6.11.1939 zu einer
Judenvermögensabgabe von RM 15.250,- und mit Bescheid (Datum ist nicht
zu ermitteln) zu einer Reichsfluchtsteuer von RM 24.862,- veranlagt
worden sind. Ob diese Beträge entrichtet wurden, kann nicht mehr fest-
gestellt werden, da Unterlagen darüber nicht mehr vorhanden sind.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, in dieser
Sache abschließend Stellung zu nehmen, solange mir nicht irgendwie der
Nachweis über die erfolgte Zahlung erbracht wird.

Bezüglich des Kontoguthabens bei der Reichskreditgesellschaft,
Berlin, hat diese mir am 9.8.1951 die nachstehende Mitteilung gemacht:

"Wir empfangen Ihr Schreiben vom 4. ds. Mts. und teilen Ihnen
höflichst mit, daß das Konto -Abt. II/1958-

Frau Eva W o l f f, Surrey (England)
-früher Hamburg, Hocheilbe 119-

ein Guthaben in Höhe von

RM 1.082,-- I.v.-

per 30. April 1945 auswies. Dieses Konto war gemäß der 11. Verord-
nung RBG vom 25.11.1941 gesperrt und fiel somit unter die Be-
stimmungen der Berliner Kommandantur-Anordnung BK/O (49) 26
vom 16. Februar 1949, nach welcher der

Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und
Französischen Militärregierung für zwangsübertragene
Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55,

über das Konto verfügbare ist. Durch diesen wurde bei
uns die Anmeldung des Reichsmark-Uraltguthabens zwecks Umstellung
auf DM-West vorgenommen. Das neue Konto wird bei der

Berliner Bank Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg,
Bismarckstraße 48-52,

109/12

Vorgelegt - nach Fristablauf - am:

40 Dez. 1951

geführt. Die Umstellung erfolgte gemäß den Bestimmungen des Berliner Uraltkonten-Gesetzes vom 23.11.1949 im Verhältnis von 20 : 1, so daß das unter Berücksichtigung der Umstellungsgebühren ein Guthaben von

DM 53,55

ergeben haben dürfte.

Zwecks Wiedererlangung der Verfügungsberechtigung war vom Kontoinhaber bis zum 30.6.1950 bei dem Treuhänder ein Freigabeantrag zu stellen. Ist ein solcher nicht oder nicht fristgemäß eingereicht worden, könnte der Anspruch an dem Konto inzwischen gesetzmäßig auf die

Jewish Restitution Successor Organization
(IRSO) Berlin, Regional Office, Berlin-Dahlem,
Fontanestr. 16,

übergegangen sein. Dementsprechend müßte sich der Kontoinhaber oder dessen Beauftragter mit dem Treuhänder oder der letztgenannten Stelle in Verbindung setzen.

Ein Anspruch gegen das Deutsche Reich auf Grund des RBG kommt somit nicht in Frage. Ich bitte daher um Zurückweisung des Antrags in sämtlichen Punkten.]

Im Auftrag:

gez. Rebeling



Beglaubigt

Zollinspektor

4x

Originalanlage 1

Finanzamt
Hamburg-Rechtes-Alsterufer
St.Nr. 107/62

Hamburg, 31. Dezember 1938.

9

An
Herrn und Frau Adolf W o l f f,
.....
H a m b u r g .
.....

Reichsfluchtsteuerbescheid.

Nach den Feststellungen des Finanzamts ~~haben~~ ^{geben} Sie Ihren - in-
ländischen Wohnsitz - gewöhnlichen Aufenthalt im Inland - ~~aufgegeben.~~
Sie haben daher gemäß § 1 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften vom
8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) unter Berücksichtigung der Ab-
änderungen auf Grund

- der Verordnung vom 23.12.32 (RGBl. I S. 571, 572),
- des Gesetzes vom 18. 5. 34 (RGBl. I S. 392),
- des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.34, § 43 Abs.1 u. 2
(RGBl. I S. 925, 941),
- des Gesetzes vom 28.6.35 Art.9 Abs.6 b(RGBl. I S. 844, 850),
- des Gesetzes vom 1.12.36, § 28 Ziff.70 b (RGBl. I S. 961,975),
- des Gesetzes vom 19. 12. 37 (RGBl. I S. 1395).

eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.

Nach dem letzten Ihnen vor Ihrem Wegzug zugegangenen Vermögen=
steuerbescheid vom 19. Februar 193⁶.. betrug das Ihnen und Ihrer
Ehefrau gehörige Gesamtvermögen 69.450,- RM

(Dem Gesamtvermögen sind gem. § 3 Abs.3
der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften
hinzuzurechnen: der Wert - Ihres Anteils-
des Anteils Ihrer Ehefrau -

an
.....
.....
..... mit RM

Der Wert des Vermögens, das - Sie - Ihre
Ehefrau - von Todes wegen nach de... am
.....193.. verstorbenen- auf
Grund der Schenkung de..... am
-erworben - haben - hat - mit

..... RM
69.450,- RM

Summe ...

Hiervon ist der Anteil Ihrer Ehefrau an
dem zusammengerechneten Vermögen mit ..
abzuziehen; es verbleiben als Ihr Anteil
am Gesamtvermögen

..... RM
69.450,- RM

Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 der Reichsfluchtsteuer-Vorschrift auf ein Viertel dieses Betrages

17.362,-
= RM

festgesetzt.

Die Reichsfluchtsteuer ~~best~~ wird gem. § 5 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften am ~~1.1.1938~~ ^{Tage der Auswanderung} fällig ~~geworden~~ sie ist gemäß § 6 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften mit einem Zuschlag, der bis zum 31. Dezember 1937 5 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat und ab 1. 1. 38 1 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat beträgt, an die Finanzkasse zu entrichten.

Gegen diesen Reichsfluchtsteuerbescheid steht Ihnen der Einspruch an das Finanzamt zu; er kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Steuerbescheides, d.h. nach dem Tage, an dem der Bescheid zur Post gegeben ist, geschehen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht ~~gehemmt~~; insbesondere die zwangsweise Beitreibung der Steuerschuld nicht aufgehalten.

Falls Sie nicht innerhalb eines Monats ^{vom Tage der Ausreise an gerechnet} die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichten, wird

- 1.) gegen Sie das Strafverfahren gem. § 9 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften eingeleitet,
- 2.) gegen Sie ein Steuersteckbrief erlassen und Ihr inländisches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden. Der Steuersteckbrief und die Vermögensbeschlagnahme werden auf Ihre Kosten im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

Werden Sie nach der Bekanntgabe Ihres Namens im Reichsanzeiger im Inland betroffen, so ist jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Steuerfahndungs- und des Zollfahndungsdienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, Sie vorläufig festzunehmen.

Im Auftrag

Beglaubigt

(gez.) Willers

Unterschrift)

StPrakt.



Originalbeleg 2
11. Januar 1939.

Finanzamt
Hamburg-Rechtes-Alsterufer

Hamburg,

10

St.Nr. 107/62

An

Herrn und Frau Dr. Adolf Wolff,
.....
H a m b u r g.

.....
Hochallee 119

Bericht. Reichsfluchtsteuerbescheid d. § 92 Abs. 3
geben AO.

Nach den Feststellungen des Finanzamts ~~haben~~ Sie Ihren - in-
ländischen Wohnsitz - gewöhnlichen Aufenthalt im Inland - ~~aufgegeben~~.
Sie haben daher gemäß § 1 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften vom
8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) unter Berücksichtigung der Ab-
änderungen auf Grund

der Verordnung vom 23.12.32 (RGBl. I S. 571, 572),

des Gesetzes vom 18. 5. 34 (RGBl. I S. 392),

des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.34, § 43 Abs.1 u. 2
(RGBl. I S. 925, 941),

des Gesetzes vom 28.6.35 Art.9 Abs.6 b(RGBl. I S. 844, 850),

des Gesetzes vom 1.12.36, § 28 Ziff.70 b (RGBl. I S. 961,975),

des Gesetzes vom 19. 12. 37 (RGBl. I S. 1395).

eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.

Nach dem letzten Ihnen vor Ihrem Wegzug zugegangenen Vermögen-
steuerbescheid vom 19. Februar 1936. betrug das Ihnen und Ihrer
Ehefrau gehörige Gesamtvermögen 69.450,- RM

~~(Dem Gesamtvermögen sind gem. § 3 Abs. 3
der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften
hinzuzurechnen: der Wert - Ihres Anteils-
des Anteils Ihrer Ehefrau -~~

~~an~~

~~.....~~

~~.....~~

~~..... mit~~ RM

Der Wert des Vermögens, das - Sie - Ihre
Ehefrau ~~von Todes wegen nach de... am~~

~~.....193.. verstorbenen- auf~~
~~Grund der Schenkung der Mutter ^{zwischen dem} am 27.4.u.12.11.38~~

~~-erworben - ~~XXXXX~~ hat - mit~~ 50.000,- RM

Summe ... 99.450,- RM

Hiervon ist der Anteil Ihrer Ehefrau an
dem zusammengerechneten Vermögen mit .. ----- RM

abzuziehen; es verbleiben als Ihr Anteil
am Gesamtvermögen 99.450,- RM

Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 der Reichsfluchtsteuer-Vorschrift auf ein Viertel dieses Betrages

= 24.862,- RM

festgesetzt.

Die Reichsfluchtsteuer ~~ist~~ wird gem. § 5 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften am ~~.....~~ ^{Tage der Ausreise} ~~.....~~ fällig geworden; sie ist gemäß § 6 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften mit einem Zuschlag, der bis zum 31. Dezember 1937 5 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat und ab 1. 1. 38 1 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat beträgt, an die Finanzkasse zu entrichten.

Gegen diesen Reichsfluchtsteuerbescheid steht Ihnen der Einspruch an das Finanzamt zu; er kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Steuerbescheides, d.h. nach dem Tage, an dem der Bescheid zur Post gegeben ist, geschehen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt; insbesondere die zwangsweise Beitreibung der Steuerschuld nicht aufgehalten.

Falls Sie nicht innerhalb eines Monats ^{- vom Tage der Ausreise an gerechnet -} die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichten, wird

- 1.) gegen Sie das Strafverfahren gem. § 9 der Reichsfluchtsteuer-Vorschriften eingeleitet,
- 2.) gegen Sie ein Steuersteckbrief erlassen und Ihr inländisches Vermögen mit Beschlag belegt werden. Der Steuersteckbrief und die Vermögensbeschlagnahme werden auf Ihre Kosten im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

Werden Sie nach der Bekanntgabe Ihres Namens im Reichsanzeiger im Inland betroffen, so ist jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Steuerfahndungs- und des Zollfahndendienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, Sie vorläufig festzunehmen.

In Vertretung
(gez.) Lagemann

.....
(Unterschrift)



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
StPrakt.

Originallage 5

15

Kennkarte: Hamburg Nr. B.00433.

Hamburg, den 30. Oktober 1939.

An das

Finanzamt Hamburg-Rechtes Alsterufer,

Hamburg 13.
Beim Schlump 83.

Betrifft: Fünfte Rate der Judenvermögensabgabe.

Steuer-Nr. 107/62 / Dr. Adolf Israel Wolff und Frau Eva Sara Wolff

Als Generalbevollmächtigter der Eheleute Dr. Adolf Israel Wolff und Frau Eva Sara Wolff habe ich für die Zahlung der von denselben zu entrichtenden fünften Rate der Judenvermögensabgabe Sorge zu tragen. Nach den bei meinen Akten befindlichen Unterlagen beträgt anscheinend die fünfte Rate für den Ehemann Dr. Wolff RM 3.050.-- und für die Ehefrau Wolff RM 1.600.--. Ich kann dieses jedoch zuverlässig nicht ersehen, da ich insbesondere auch die früheren Abgabebescheide nicht in Händen habe.

Die Eheleute Dr. Wolff haben nach ihrer Auswanderung kein Vermögen im Inlande zurückgelassen, woraus die fünfte Rate der Abgabe bezahlt werden könnte. Herr Dr. Wolff hat jedoch als Miterbe seine im Mai ds. Js. in Hamburg verstorbene Mutter beerbt, sodass, da derselbe zugleich für die Abgabe seiner Ehefrau haftet, die Zahlung für beide Eheleute aus dem Anteil von Herrn Dr. Wolffs Nachlass erfolgen kann und muss.

Der Nachlass besteht bis auf ein geringeres Bankguthaben aus einem Wertpapierdepot, und ich beabsichtige daher, die Abgabe durch Inzahlunggabe von Wertpapieren zu entrichten. Um die Abgabe auf diese Weise, was immerhin einige Zeit erfordert, rechtzeitig entrichten zu können, erbitte ich

möglichst umgehende Aufgabe, ob die Rate für den Ehemann Dr. Wolff richtig RM 3050.-- beträgt bzw. für die Ehefrau RM 1600.--, oder wie die Beträge sich sonst stellen.

Für Eheleute Dr. Adolf Israel Wolff
In Generalvollmacht

gez. Reinmann

Anbei: 1 Freiumsschlag.

Anzeichen: VI /Z 2537 -1-

(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Rechtskräftig Be. 36/37

11/2.53 (in)

34

Teil = Beschluß

In der Rückerstattungssache

- 1) des Dr. Adolf Wolff
- 2) des - der Ehefrau Eva Wolff geb. Nathan
beide 61 East 4th Street, Chillicothe, Ohio, USA

Antragsteller

Zustellungs-Bevollmächtigter: Karl Heiss,
Hamburg - Stellingen, Brehmweg

gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Königsmarkt 85,
Aktenzeichen: O 5210 - W 37 - V 115 d

Antragsgegner.

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch die Assessorin J a n n s e n :

~~I. Dem - der - den Antragsteller - wird -~~

~~als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.~~

H. Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem - der - den Antragstellerⁿ wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
 - b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
 - c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.
- a) Wertpapiere, abgeliefert zur Zahlung von Judenvermögensabgabe der Eheleute Dr. Adolf und Eva WOLFF;
 - b) RM 4.677,10;
 - c) 15.11.1939.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Stabmann
11. FEB. 1953

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

2) Zustellen an:

- a) Karl Heiss
b) OFD Hbg. m.l. D. des Schreibens vom 17.3.1952 (Blatt 33)
bezgl. Zurücknahme des Anspruchs wegen der durch Banküberweisung gezahlten JVAbsgabe und Reichsfluchtsteuer;

~~Für die richtige Ausfertigung—~~

~~Justizangestellter—~~

~~—als Urkunds-Beamter der Geschäftsstelle~~

- 3) W.v. 4 Monate (Nach Rechtskrafterteilung CC 14 an Nenndorf mit 1 D. der Zurücknahme (Bl. 33)).
4) z.d.A. (Frist 15/10 löschen)

3.10.52 Janussen P. 2.8.52 12/29/52

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

10/10.52 M.
17. Okt. 1952

4

WIEDERGUTMACHUNGSAMT
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Aktz.: VI/Z 2537 - 2

(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg 36, den 9. Oktober 1950
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740
Fernsprecher: 35 17 31

Herrn Karl He i s s

Angefertigt am 9.10.50/Kl. Hamburg-Stellingen

Gelesen am

Abgesandt

Löwenstrasse 26 I

Betr.: ~~Loos~~ - Wiedergutmachungsansprüche - des - ~~Loos~~
Dr. Adolf W o l f f in Chillicothe/Ohio

Bezug: Das Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des Wieder-
gutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung der An-
sprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezug-nahme auf das vorerwähnte Schreiben werden
Sie auf folgendes aufmerksam gemacht :

Von den seinerzeit zwangsweise abgelieferten Wert-
sachen befinden sich noch einzelne, und zwar ausschließlich
Silbersachen, im Besitz der Hansestadt Hamburg. Diese sollen
an die rechtmässigen Eigentümer herausgegeben werden; doch
muss jeder Antragsteller zuvor die beanspruchten Silbersachen
so genau beschreiben, dass festgestellt werden kann, ob eini-
ge und evtl. welche von den in seinem Fall entzogenen Gegen-
ständen noch vorhanden sind.

Sie haben Wiedergutmachungsansprüche ausschliesslich
-u.a.- wegen Ablieferung von Wertsachen angemeldet, jedoch
keine ausreichenden Angaben darüber gemacht, wie die Sachen
beschaffen waren und welchen Wert -bemessen in Reichsmark-
sie zur Zeit der Ablieferung hatten. Es empfiehlt sich des-
halb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit noch ergänzen.

Soweit es sich um Silbersachen handelt, könnte dann
bei der Finanzbehörde festgestellt werden, ob irgendwelche
von den Sachen noch vorhanden sind. Es empfiehlt sich, dass
Sie sich wegen der Identifizierung der Sachen direkt oder
durch einen Bevollmächtigten mit Herrn Dr. SCHELLENBERG in
Verbindung setzen, der die Silberbestände der Finanzbehörde
verwaltet und werktätlich zwischen 8.30 Uhr und 11 Uhr und
14 Uhr und 16 Uhr im Tresor der Finanzbehörde, Hamburg 36,
Gänsemarkt 36, zu sprechen ist.

Auch wenn die Sachen nicht mehr vorhanden sein sollten,
und insbesondere bezüglich aller Nichtsilbersachen, sind er-
gänzende Angaben vielleicht von Bedeutung, weil die Feststel-
lung der Schadensersatzpflicht und damit auch der spätere Er-
satz des Schadens selbst von der Vollständigkeit dieser An-
gaben abhängen könnte.

Form. 8

10. Okt. 1950

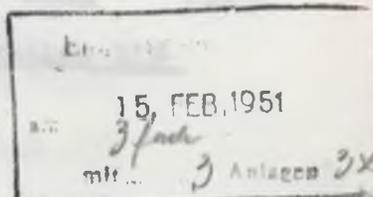
G. H. L. L. L.

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehmweg 26
Brit. Zone.

Hamburg, den 13. Februar 1951.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36,
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740.



Betr.: Aktz.: VI/Z 2537 - 2 -
Dr. Adolf Wolff, Chillicothe / Ohio

In der Rückerstattungssache
des Herrn Dr. Adolf Wolff, Chillicothe/Ohio, 61th East Fourth-
Street,
gegen
die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Hamburg 36, Gänsemarkt 36,
wegen Rückerstattung von Gold- und Silbersachen

werden in

Anlagen 1 - 3

die Verzeichnisse der von den Eheleuten Dr. Adolf Wolff und der
verstorbenen Mutter von Dr. Adolf Wolff, Frau Clara Wolff Wwe. geb.
Molling an die Öffentliche Ankaufsstelle Hamburg abgelieferten
Gold- und Silbersachen vorgelegt.

Bemäss Schreiben des Wiedergutmachungsamtes vom 9. Oktober 1950 hat
sich der Unterzeichnete mit der Finanzbehörde Hamburg, Herrn Dr.
Schellenberg, in Verbindung gesetzt und dort festgestellt, daß von
den in der Anlage 3 aufgeführten Gegenständen noch

2 silberne Leuchter Nr. 692a u. b

vorhanden sind.

Die Finanzbehörde ist zur Herausgabe dieser silbernen Leuchter be-
reit. Es wird gebeten,

das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg möge
durch Teilbeschluss die Herausgabe der 2 silbernen
Leuchter an die Antragsteller zu Händen des Unterzeichne-
ten anordnen.

Weitere Ausführungen hinsichtlich des Wertes der abgelieferten
Gold- und Silbersachen folgen.

Für den Antragsteller:

Herrn Sachbearbeiter

ad He 19/2.51.

und bz wegen der Leuchte
als fürstliche Urkunden

Karl Heiss

H. J. Oswald

Hamburg, den 5. Juli 1939
Gothenstrasse 10/16

Anlage - 7

Nr. 1037

Von Herrn / Frau / Fraulein Dr. Adolf Wolff und Frau Ausw.

Hochallee 119

ausgewiesen durch Warburg 39/40

sind zum Ankauf eingeliefert worden:

- Silbersachen
2 Tablett
1 kl. Tablett
3 Körbe
7 versch. Schalen
2 kl. Teller
1 Kaffee-
1 Tee-kanne
1 Milch-
1 Zuckertopf
5 kl. Untersätze
2 Serv.Ringe
1 Korbuntersatz
1 Becher
1 Spartopf
1 Tischglocke
14 Ess-
1 Kinder-
14 Dessert-
15 Tee-
14 Eis-
14 Mokka-Löffel
14 Gr.
15 kl. Forken
14 Kuchengabeln
14 Obstmesser
14 Fischmesser
14 dt. gabeln
2 Zangen - 11242 g
14 grosse -
15 kleine Forken
14 Obstmesser
1 Gebäckschere mit gef. silbernen Heften
2 Spiegel
6 Bürsten
1 Kamm, 3 Glasascher m. Silber

Der Schätzungswert beträgt:
abzüglich Verwaltungsgebühr 10%
ausgezahlt sind:

RM 290.--
" 29.--
RM 261.--
=====

In Worten: Reichsmark Zweihund erteinundsechzig -----

L/S

1599/1600

Stadtoberinspektor
gez. Unterschrift

Nr. 1125

Von Herrn / Frau / Fräulein

Dr. Adolf Israel Wolff

Hambuller 118

ausgewiesen durch Wurb. 157

sind zum Ankauf eingeleistet worden:

Silbersachen

- 1 Beutel
 - 1 Goldtauche
 - 1 Kette mit 3 Anh.
 - 1 Fuderdose
 - 1 Halskettenschloss mit Rosen
- zus. 320 gr. ---

Goldsachen

- 3 Tuchnadeln
 - 2 Broschen
 - 1 Nadel
 - 4 Ringe
mit zus. Brill. Rosen und farb. Steinen
 - 1 Nadel
 - 2 Hemdanknäpfe
 - 1 Fr. Ohrschrauben mit Perlen Brill. u. Rosen
 - 1 Fr. Ohrschrauben mit Brill. und bl. Steinen
 - 1 Spiegelmédillon
 - 1 Armband
 - 1 Schlangearmband
 - 1 Halskette mit Anh.
 - 1 Kettenarmband schadh.
- zus. 167 gr. ---
- 1 Médillon mit Gold
 - 1 Glasperlenkette mit gold. Schloss
 - 1 Perlenarmband

Der Schätzungswert betrüge
abzüglich Verwaltungsgebühr 10%

RM 430.---
" 43.---

ausgezahlt sind:

RM 387.---

in Worten: Reichsmark dreihundertsiebenundachtzig

L./W. 1407

gez. Unterschrift
Stadtoberinspektor

5

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten
Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 21. März 1939
Bäckerbreitersgang 73

Nr. 1212

von Frau Clärchen Sara Wolff Wwe. geb. Molling

22.7.71 Hannover

Lenhartzstr. 13 I

ausgewiesen durch Meldeschein
sind heute zum Ankauf eingeliefert worden:

Silbersachen

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------|
| 1 | Tablatt, | |
| 1 | Teller, | |
| 5 | Körbe, Einsätze fehlen teilweise | |
| 1 | Kumme, | |
| 1 | kl. Schale, | 18 Dessert-, |
| 5 | versch. Kannen, | 12 Mokkalöffel |
| 1 | Milch-, | 2 Spargelheber |
| 2 | Zuckertöpfe, | 21 gr.u.21 kl.Forken |
| 3 | Leuchter | 11 Fruchtgabeln |
| 1 | Untersatz | 24 Fischmesser |
| 1 | Fuss | 24 dt.Gabeln |
| 1 | Sieb | 23 silb.Dessertmesser |
| 2 | Salznäpfe | zus.10880 g |
| 1 | Streuer | 21 gr.u.12 kl.Messer |
| 1 | Becher | 11 Fruchtmesser |
| 1 | Markendose | 11 dt.Gabeln |
| | zus.7655 g, | 5 kl.Beleggabeln |
| 1 | Suppen-, | 1 Fischbesteck |
| 2 | Gemüse-, | 1 Tranchiermesser |
| 2 | Kompott-, | 1 Spargelheber |
| 2 | Tunken- | m.Silb.Heften |
| 20 | Ess-, | |

Der Schätzungswert beträgt: RM 1150.--
abzüglich Verwalterungsgebühr 10% " 115.--
ausgezahlt sind: RM 1035.--
=====

In Worten: Reichsmark Eintausendundfünfunddreissig ----

gez. Unterschrift
Stadtoberinspektor.

L./S.

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehmweg 26

Hamburg-Stellingen, d. 6. 3. 1951.

10

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36,
Ziviljustizgebäude.

Eingegangen

8. MRZ 1951

3 fach

mit Anlagen



Aktenzeichen: VI/Z 2537 - 2 -

Betr.: Rückerstattung von Silbersachen.

In der Rückerstattungsangelegenheit

Dr. Adolf Wolff

gegen

Die Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, Hamburg 36,

wird in Erledigung der Auflage im Beschluss vom 24.2.51. betr. Erbfolge nach Frau Clärchen Wolff das Folgende erklärt:

Erbe von Frau Clärchen Wolff ist, gen. vorzulegendem Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 74, vom 14.7.1939, Az. 74 VI 1454/39,

1.) Dr. Adolf Wolff

2.) Dr. Werner Wolff,

und zwar je zur Hälfte.

Der von mir gleichfalls vertretene Miterbe Dr. Werner Wolff, welcher seine Ansprüche bei dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, Az. VI Z 2156/41- angemeldet hat, hat sich damit einverstanden erklärt das die beiden Leuchter, die in der Silberkammer der Hansestadt Hamburg vorgefunden worden sind, an den Antragsteller ausgehändigt werden, damit das Paar nicht zerrissen wird.

Evtl. wird gebeten,

je 1 silbernen Leuchter an Herrn Dr. Adolf Wolff und an Herrn Dr. Werner Wolff zurückzuerstatten.

Für den Antragsteller:

15.7.51 2156-1- Antr. Carl Heiss

20/3.51 10/11/10 Dr. Werner Wolff beigelegt 14/3.51

1. Akten 74 VI 1454/39 des AG - Erbfolge - angef. 14/3.51

2. Akten 74 VI 1454/39 des AG - Erbfolge - beigelegt 14/3.51

HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE

M

Eingegangen
10. MRZ 1951
3 7/10
Anlagen R

- 305/20 -

HAMBURG 36 - GANSEMARKT 36 - FERNRUF 36 10 16 App. 691

den 8. März 1951 Lw/Mi.



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgeb.)

Betr.: Rückerstattungssache Clärchen Sara W o l f f.

Bezug: Ihre Zuschrift vom 24.2.51; Az.: VI Z 2537 - 2 - .

Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass für

2 silberne Leuchter (Nr. 692a u. b),

die sich im Gewahrsam der Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - befinden, die Identität als nachgewiesen angesehen werden kann.

Der Rückerstattungsanspruch wird unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolge urkundlich nachgewiesen ist, insoweit anerkannt.

Es wird beantragt, den Antragsteller zu verpflichten, an die Antragsgegnerin die Ansprüche abzutreten, die ihr daraus erwachsen sind, dass die Berechtigte die oben bezeichneten Silbergegenstände abliefern musste.

Im Auftrage :

Weller
(Weller) L

*1/2 Abschrift an Hep.
2 für H. Fris.*

Ausgefertigt am *12/3 51*
Gelesen am *19. März 1951*
Abgesandt am

M. Deussen

VI/Z 2537-2-

22. März 1951

VI/Z 2156-1-

Beschluss

In der Rückerstattungssache

- 1. des Dr. Adolf Wolff, Chillicothe (Ohio)
- 2. des Dr. Werner Wolff, Richmond (Virginia)

Antragsteller

Bevollmächtigter: Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26

gegen

die Hansestadt Hamburg, - Finanzbehörde - Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Antragsgegnerin

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald:

- 1. Die Rückerstattung zweier silberner Leuchter (Nr. 692a und b) an die Antragsteller wird angeordnet.
- 2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Leuchter an die Antragsteller herauszugeben.
- 3. Die Antragsteller werden verpflichtet, der Antragsgegnerin diejenigen Ansprüche abzutreten, die sie daraus ableiten könnten, dass ihre Erblasserin über den seinerzeit für die Leuchter gezahlten Ankaufspreis nicht frei verfügen können.

Gründe:

Die beiden Antragsteller sind die Söhne der am 5. Mai 1939 verstorbenen Clara Wolff, geb. Molling. Beide Antragsteller haben Rückerstattungsansprüche u.a. wegen der von ihrer Mutter abgelieferten Gold- und Silbersachen angemeldet, und zwar der Antragsteller zu 1 am 30. Oktober und der Antragsteller zu 2 am 2. November 1948. Die Ansprüche des Antragstellers zu 1 werden bei diesem

b.w.

Wiedergutmachungsamt unter dem Aktenzeichen VI/2 2537 behandelt; die ~~klare~~ Ansprüche des Antragstellers zu 2 haben hier das Aktenzeichen VI/2 2156 erhalten.

Der Vertreter der Antragsteller hat in einem nur zu der Akte des Antragstellers zu 1 eingereichten Schreiben vom 13. Februar 1951 mitgeteilt, dass sich zwei silberne Leuchter aus dem Besitz der Frau Wolff im Gewahrsam der Finanzbehörde angedungen hätten, und er hat gebeten, die Rückerstattung dieser beiden Leuchter an den Antragsteller zu 1 anzuordnen. In einem Schriftsatz vom 6. März 1951 hat der Vertreter der Antragsteller ergänzend mitgeteilt, die beiden Antragsteller hätten sich darüber geeinigt, dass beide Leuchter an den Antragsteller zu 1 gehen sollen.

Die Antragsgegnerin hat den Rückerstattungsanspruch "unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolge urkundlich nachgewiesen ist" anerkannt (Schreiben vom 3. März 1951).

Die Rechtsnachfolge ist urkundlich nachgewiesen. Nach dem Erbschein des Amtsgerichts Hamburg - Abteilung 74 - vom 14. Juli 1939 (74 VI 1454/39) ist Frau Wolff von den beiden Antragstellern beerbt worden. Diesen stehen daher auch die Rückerstattungsansprüche zu, die wegen Entziehung von Vermögenswerten der Frau Clara Wolff geltend gemacht werden können. Hiernach war anzuordnen, dass die beiden Leuchter an beide Antragsteller zurückzuerstatten sind. Wenn die beiden Antragsteller sich darüber geeinigt haben, dass der eine beide Leuchter dem anderen überlassen will, so steht der Durchführung einer solchen Einigung natürlich nichts im Wege.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt für Beteiligte, die im Ausland wohnen, 3 Monate, im übrigen 1 Monat; sie beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die aufrechtsetzende Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 oder des Art. 53 Abs. 1 oder 2 REG beruhe.

kein Einspruch (cc 14)
pub.
31. Juli 1951
von Koersner
Vfg.

Reuwal

Zustellen:

- a) Bev. Antragst.
- b) Antragsgegnerin

2 4 Man. (W. 27. IV. 1951)

Zu 1a+b
Ab 27. März 1951
Mit f. u. u. / 4.

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den 30. Juli 1951

~~29/7~~ not. sp.

~~10/7~~ zu
10/7/51

Eingegangen
am 27. MRZ 1951
mit 3 Fall Anlagen SK

13

Hamburg-Stellingen, d. 24.3.1951.



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

Aktenzeichen: VI Z 2537 - 2 -

Betrifft: Rückerstattung von Silbersachen.

In der Rückerstattungsangelegenheit

Dr. Adolf Wolff gegen Die Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg 36
- 305/20 - Lw/Mi

betreffend Clärchen Wolff Nachlass

wird auf die Eingabe der Antragsgegnerin vom 8.3.51. erwidert, daß der Antragsteller bereit ist, diejenigen Ansprüche an die Antragsgegnerin abzutreten, die ihm daraus erwachsen sind, dass Frau Clärchen Wolff Nachlass die oben bezeichneten Silber-Gegenstände abliefern musste.

Es wird gebeten,
das Wiedergutmachungsamt möge einen Rückerstattungsbeschluss erlassen.

Die Antragsgegnerin wird gebeten, ihrerseits auf Rechtsmittel gegen den zu erlassenden Beschluss des Wiedergutmachungsamtes hinsichtlich der Herausgabe der 2 silbernen Leuchter zu verzichten, wie seinerseits der Antragsteller ~~hierdurch~~ seinerseits auf Rechtsmittel verzichtete. Die Herausgabe der 2 Leuchter wird dadurch beschleunigt.

Ausgehört am 30/3.51 H.
Gelesen am
Abgesandt am 31. März 1951 H.

Für den Antragsteller :

Karl Heinz

*1) 2 Abschriften an Hansestadt Hg. Finanzbehörde
m. d. B. um Einführung
2) 2. Gd. Fiedl*

12 29/3.51

WIEDERGUTMACHUNGSAMT
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Aktz.: VI/Z 2537 - 3 -
(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg, den 9. Oktober 1950
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740
Fernspr.: 35 17 31

Herrn Karl H e i e s
Hamburg-Stellingen
Löwenstrasse 26 I

Ausgefertigt am 9.10.50/Kl.
Gelesen am
Abgesandt am 10. Okt. 1950

Betr.: ~~III~~ - Wiedergutmachungsansprüche - des - ~~der~~ -
Dr. Adolf W o l f f in Chillicothe/Ohio

Bezug: Das Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des
Wiedergutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung
der Ansprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Schreiben werden
Sie auf folgendes aufmerksam gemacht :

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat in
dem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u. 4/50 = WiK
28/50) auch zu der Frage Stellung genommen, unter welchen
Umständen für die Versteigerung von Hausrat Schadensersatz
nach Art. 26 Abs. 2 REG verlangt werden kann. Es hat dabei für
notwendig gehalten, zu prüfen, um welche Gegenstände im ein-
zelnen es sich gehandelt hat und wie ihr Wert zur Zeit der
Versteigerung in Reichsmark gewesen ist. Für den Fall, dass
ausreichende Feststellungen über die einzelnen Gegenstände
und ihren Wert nicht möglich sind, müsste nach Auffassung des
Oberlandesgerichts ein Rückerstattungsanspruch entfallen, da
es an der erforderlichen Feststellbarkeit der entzogenen Ge-
genstände fehlen würde.

Die zurückgestellten Ansprüche beziehen sich ~~aus-~~
~~schliesslich~~ - u.a. - auf

versteigerte Möbel, Teppiche, Garderobe, Porzellane und
Kunstgegenstände, die bei der Fa. Brasch & Rothenstein
eingelagert waren.

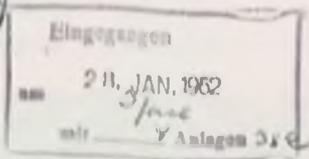
Sie haben bisher darüber, um welche einzelnen Gegenstände es
sich gehandelt hat - und - über den Wert der Gegenstände in
Reichsmark im einzelnen keine ausreichenden Angaben gemacht.
Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit
noch ergänzen, damit die Sache - wenn sie weiter bearbeitet
werden kann - nicht wegen des Fehlens dieser Angaben eine zu-
sätzliche Verzögerung erleidet.

G. - Rückend

Karl Heise
Hamburg-Stellingen
Brahmweg 26
Tel.: 54 19 94

Hamburg-Stellingen, d. 27.1.52

3/1



An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgerichte Hamburg

Hamburg 36

Anr. V/S 2537 - 3 -

In der Rückerstattungssache

den Herrn Dr. Adolf Wolff, Chillicothe - Ohio,
Vertreter: Karl Heise, Hamburg-Stellingen, Brahmweg 26,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich, vertr.d.d.R.H., Finanzbehörde Hamburg 36,
Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion Hamburg,

Anr.: O 5210 - W 37 - V 115 d,

Antragsgegner,

wegen

versteigerten Möbel, Teppiche, Garderobe, Porzellan und Kunst-
gegenstände, die bei der Firma Brasch & Rothenstein, später
Fa. Harry W. Hamacher, Hamburg, eingelagert waren.

wird zur Vorbereitung des Verfahrens und Durchführung desselben
das Folgende vorgetragen:

Der Antragsteller ist mit seinem Bruder, Dr. Werner Wolff, zu je 1/2
Erbe seiner verstorbenen Mutter Clara Wolff geb. Molling. Erbschein
liegt dem Wiedergutmachungsausschuss vor.

Der Nachlass von Frau Clara Wolff wurde damals von dem früheren
Hamburger Rechtsanwalt Max Heinemann mit Genehmigung der Devisenstelle
Hamburg auf die beiden Erben aufgeteilt, und zwar auch hinsichtlich
des nicht zur Versteigerung gelangten Hausstandes der Erblasserin in
natur.

Auf den Antragsteller entfielen die in der

Anlage 1

im einzelnen näher aufgeführten Gegenstände. Diese Gegenstände wur-
den von dem damaligen Bevollmächtigten, Herrn Heinemann, der Spedi-
tionsfirma Brasch & Rothenstein, später Harry W. Hamacher, Hamburg,
zur Verpackung, Abtransport und Einlagerung übergeben. In

Anlage 2

wird Zusammenstellung der zusammengepackten Gegenstände, eingelagert
am 21.7.1939, vorgelegt. Der Antragsteller hat von seinem Sperrkonto
an die Firma Harry W. Hamacher an Kosten für die Kistenanfuhr,
Verpackung, Abtransport und Lagermiete vom 21.7.39 - Dezember 1940
gem.

Anlage 3

Rechnung vom 11. Mai 1940, RM 69.20 bezahlt.

Da später keine Lagermiete mehr angefordert wurde, fragte der damali-
ge Bevollmächtigte, Herr Heinemann, bei der Firma Harry W. Hamacher
an. Er erhielt daraufhin am 2.5.41 von der Speditionsfirma Harry W.
Hamacher das vertrauliche Schreiben ~~XXXXXX~~

Anlage 4,

aus welchem sich ergibt, dass die Einforderung weiterer Lagergelder
unterblieb, da der Hausstand durch die Gestapo beschlagnahmt war.

Es ist dann später zur Versteigerung des Hausstandes gekommen.
Der Antragsteller verlangt Ersatz dieser ihm gehörigen Möbel und
Gegenstände und beantragt

Festsetzung des ihm entstandenen Verlustes.

Bezüglich des Wertes dieser entzogenen Gegenstände führt der An-
tragsteller das Folgende aus :

Der Hausstand seiner Eltern, des bekannten Hamburger Bankiers
Moritz Wolff und Ehefrau, war ein sehr guter. Es hat sich um erst-
klassige Möbel und Wertgegenstände gehandelt. Die besten Wertgegen-
stände und Möbel des Hausstandes wurden an die Erben, den Antrag-
steller und seinen Bruder, verteilt.

Bei den Brücken und dem Teppich hat es sich um echte Teppiche ge-
handelt.

Schon die Aufstellung der Gegenstände ergibt, dass es sich um Sachen
aus einem erstklassigen Hausstand gehandelt hat.

Der Gesamtwert der Gegenstände wird mindestens auf

5000.-- RM

geschätzt.

Es wird um

Stellungnahme der Oberfinanzdirektion gebeten.

Evtl. bezieht sich Antragsteller für den Wert dieser Gegenstände
auf das Gutachten eines Sachverständigen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung des Lagergeldes pp.
bleibt vorbehalten.

Im übrigen wird die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion über den
Versteigerungserlös erbeten.

Für Antragsteller

Karl König

Aufstellung

Anlage 1

5

Bezir. Dr. Adolf Israel Wolff, Adaiscombe nr. Croyden
(England), 10, Tentorden Road

- 1 Bausessel
- 1 Koffer leer
- 1 Karton m. Inhalt
- 1 Teppich
- 3 Kisten
- 2 Pakete Bilder

eingelagert am 21. Juli, Lager Schifferkampallee 16

Liste der Gegenstände aus dem Nachlass von Frau Clärchen Wolff, Hamburg
für Dr. Adolf Wolff, Adaiscombe nr. Croyden (England)

Möbel: 1 Bausessel

Bilder: 1 Oelbild von Schlahitz
2 Oelbilder von Stoitzner
1 mittelgrosse Familienbilder
div. Familienbilder ~~nicht~~ gerahmt und ungerahmt (Photographien)
div. Familienpapiere und alte Briefe

Glas und Porzellan:

- 1 Service weiss mit blau, bestehend aus:
 - 40 Fleischteller
 - 18 Suppenteller
 - 2 Saucieren
 - 2 Suppenterrinen
 - 2 offene Gemüseschüsseln
 - 17 Mitterteller
 - 1 kleine Sauciere mit Deckel
 - 5 grosse ovale Platten
 - 4 " runde "
 - 1 Mischplatte
 - 1 Zucker/Salzgefäss
 - 23 grosse Kristallteller
 - 24 kleine Kristallteller
 - 2 runde Tortenplatten
 - 6 bunte Kaffeetassen und Teller
 - 1 engl. Teeservice für 9 Personen

Metallwaren:

- 1 kleiner Zuckerlöffel
- 1 Nickelkaffeekanne

Div. Einrichtungsgegenstände:

- 1 Marmoruhr
- 1 Schreibtischlampe
- 1 Thermosflasche

Wäsche und Garderobe:

- 1 Flaid
- 10 Frühstücksservietten
- 1 Kniedecke
- 1 Wintermantel (H)
- 3 Daunensofakissen
- 1 Reisedecke mit Kissen (lila)
- 6 Combinations a/Platte
- 1 Morgenrock gestickt wattiert
- 4 Combinations

Teppiche 3 Brücken

diverse jüdische Bücher
6 gestickte jüdische Decken

1 Simbox-Koffer

6/1

Aufstellung

Betr. Dr. Adolf Israel Wolff, Addiscombe nr. Croyden
(England), 10, Tenterden Road

- 1 Bastessel
- 1 Koffer leer
- 1 Karton m. Inhalt
- 1 Teppich
- 3 Kisten
- 2 Pakete Bilder

eingelagert am 21. Juli, Lager Schäferkampsallee 16

S.V.S. April/Juli	18.15	6.15
Lagermiete 22.6.-21.12.40	18.--	
per Monat a 3.--	-.30	
S.V.S. Juli/Dezember 40	-.25	18.55
Porto etc.		

RM 69.20

zur gefl. prompten Vergütung.

Brasch & Rothenstein
Inhaber Harry W. Hamacher
Zweigniederlassung Hamburg
Speditoure
Hamburg

Hamburg 11, den 11. Mai 1940
Rödingsmarkt 69

7

Rechnung

Für Herrn Dr. Adolf Israel Wolff, früher Hamburg

Position 1435/La/2082

Summe 13
Jur. Präsidentrat 24

Kistenanfuhr für Herrn Dr. Adolf Israel	2.--	
Packerstunden 4 Std. a 2.25	9.--	
Transport zu Lager vom 21.7.-20.9.40	6.--	
Lagermiete vom 21.7.-20.9.40	23.--	
per Monat 3.--		
Lagermiete 21.9.-21.10.40	9.--	
per Monat 3.--		
Lagermiete 22.12.-21.2.40	6.--	
per Monat 3.--		
Porto etc.	6.25	
Lagermiete 22.2.-21.4.40	6.--	
per Monat 3.--		
Porto etc.	6.25	
Lagermiete 22.4.-21.6.40	6.--	
per Monat 3.--		
S.V.S. April/Juni	6.15	
Lagermiete 22.6.-21.12.40	18.--	
per Monat a 3.--		
S.V.S. Juli/Dezember 40	18.55	
Porto etc.	0.25	
		<u>RM 69.20</u>

zur gefl. prompten Vergütung.

[Faint, mostly illegible text, likely a receipt or acknowledgment from the recipient.]

81

Harry W. Hamacher, Spediteur, Hamburg 11, den 2. Mai 1941
Rödingsmarkt 69

Betr.: 1435/Lg/2082

Vertraulich!

Nachfolgendes Schreiben ist für

Herrn

Max Israel Heine mann,

Hamburg 13

Jungfrauenthal 24

Betr.: Umsugsgut für Herrn Drs. Werner und Adolf Israel

Ihr Schreiben vom 20.4.41.

Im Besitze Ihrer Zeilen teilen wir Ihnen mit, dass, wie Ihnen auch vielleicht schon bekannt wurde, in der Zwischenzeit (durch die Gestapo) aus Sicherheitsgründen, bzw. um eine evtl. Vernichtung oder Wertminderung zu vermeiden, alle Umsugsgutpartien der sich bereits im Ausland befindenden Eigentümer durch die Gestapo beschlagnahmt worden sind. Statt soll an stelle des Sachwertes der Versteigerungserlös treten, welcher alsdann durch die Gestapo zugunsten der Eigentümer auf ein Sperrkonto überwiesen wird. Unter diesen Umständen halten wir es nicht für zweckmässig, Sie noch mit weiteren Lagergeldkosten zu belasten, da durch die Gestapo angeordnet ist, dass noch laufende Forderungen gegen solche Sendungen aus den Versteigerungserlösen erstattet werden. Im übrigen können wir Ihnen vorstehende Ausführungen nur zur streng vertraulichen Behandlung bekanntgeben und verweisen gleichzeitig auf die bestehenden Kriegsgesetze, laut welchen Mitteilungen dieser Art bei Verletzung schwerster Strafen in der heutigen Zeit nicht nach dem Auslande berichtet werden dürfen.

e) weil sie als

Hochachtungsvoll
Harry W. Hamacher
Spediteur

Gr./T.

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Zweigniederlassung Hamburg
gez. Unterschrift

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht erforderlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2 Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die entsprechende Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

Anlage

des Schreibens v. 22.1.41 (siehe Anlagenkopie)

Angehört am 12.3.42

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z. VI/ 2537-3.

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

12.2.52

9

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~des~~ der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~die~~ Genannte ~~zu handeln~~, ist bereits nachge-
wiesen ~~muß noch nachgewiesen werden~~.

1. Wegen des von Dr. Adolf Wolff geb. 24.3.1895 in Hamburg,
s.Zt. in Chillicothe, Ohio, USA
als Rechtsnachfolger des ~~der~~ Frau Clara WOLFF geb. Wolling, geb.
22.7.1871 in Hannover; fr.: Hamburg, Lenhartzstrasse 13
vertreten durch Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brohmweg 26
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des ~~der~~ folgenden Vermögenswerte^s
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

‡ Anteil an dem Hausrat seiner Mutter Clara Wolff
gem. beigefügter Antragsschrift des Vertreters
des A.St. vom 27. Januar 1952 nebst Anlagen.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

- a) weil Sie den ~~die~~ beanspruchten Vermögenswert ~~besitzen und darüber verfügen~~
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den ~~die~~ beanspruchten Vermögenswert ~~früher inne gehabt haben und~~
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
~~die~~ Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil sie als ~~die~~

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen~~
werden könnten,

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in ³ facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung ~~Herausgabe des Ersatzes~~ anordnen. in Sinne des A.St.
entscheiden.

Anlagen

Beglaubigt:

Formular II B
L.G. Vordr. (W) Nr. 4 (8000. 9. 51 E0708)

Ausgefertigt am 12.2.52
Gelesen am 13. Feb. 1952
Abgesandt am 13. Feb. 1952
Justizangestellter

des Schreibens v. 27.1.52 selbst Anlagen beifügen

Absender:
Wiedergutmachungsamt
und des Amtsgerichts Hamburg
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

16. FEB. 1952

An die

Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-

Aktenzeichen: VI/Z. 2537 - 3 -

R.Sache A. Wolff
Form. II B

H a m b u r g 36

Gänsemarkt 36

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

HAMBURG 36, den 12.2.52
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zimmer 837a Telefon: 35 17 31

Aktenzeichen: VI/Z 2537 -3-

Herrn Karl H o l s s
Hamburg - Stellingen
Brennweg 26

Nachfolgendes Schreiben ist für **Dr. Adolf WOLFF in Chillicothe, Ohio** bestimmt. Es wird Ihnen als **Vertreter** des ~~der~~ Genannten zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~die~~ Genannten zu handeln, ist bereits nachgewiesen ~~— muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Ihnen — dem durch Sie vertretenen **Dr. Adolf Wolff** geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des ~~— der~~ folgenden Vermögenswerte **S** wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
2 Anteil an dem Hausrat der Frau Clara WOLFF geb. Molling gem. Ihrer Antragschrift vom 27. Januar 1952

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG
der Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg 36, Gänsemarkt 36

bekanntgegeben worden. Er wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekanntgegeben werden. Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen bekanntgegeben werden.

Formular VI
G. Vordr. (W) Nr. 6 (3000. 9. 51)

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter, nämlich d.

in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen od. an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich d.

d. zur Annahme bereit war, übergeben

d. zur Annahme bereit war, übergeben

5. Verweigerte Annahme.

(Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht).

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde —
am Orte der Zustellung zurückgelassen.

habe ich den Brief

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Hamburg, den **14 Feb. 1952** 195

Unterschrift:

Fortsetzung umseitig!

antivische Zone
Tel.: 54 19 94

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

13
Eingereicht am
21. APR. 1952
3/10/52
Anlagen

Oberfinanzdirektion Hamburg
-O 5210 - W 37 - V 117

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEDRUCKT
-4.45214-15
LANDGERICHT HAMBURG
AMTSBÜRO

Postanschrift:
Hamburg 11, 1. April 1952
Rödingenmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Hamburg 36

12
Eingereicht am
- 5. APR. 1952
mit Anlagen

Betr.: Rückerstattungssache: Dr. Adolf Wolff.
Bezug: dort. Schreiben vom 12. Febr. 1952 Aktz. VI/Z 2537 -3-.
Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Umzugsgut

Um zu dem Rückerstattungsanspruch Stellung nehmen zu können, bitte ich um Einsendung des Versteigerungsprotokolls.
Vorsorglich bitte ich den Antrag bis zur Klärung der Sache zurückzustellen.

Im Auftrag:
gez. Gillem

Kanzlei
Kanzlerpräsident
Kanzler

Beglaubigt
Zollinspektor

2/1
1/2 D am Carl Meis. d. Kfm. n. verfahren
Verhandlung
2/1 Fiedl 16/4 beschn
3/1 W. r. 2 Munde
9/6 MWG 12 7/1 21

Versteigerung des eingelagerten Umzugsgutes erfolgt ist. Auf jeden Fall ist die Beschlagnahme zugunsten des Deutschen Reiches erfolgt.

Für Antragsteller :

Karl Neip

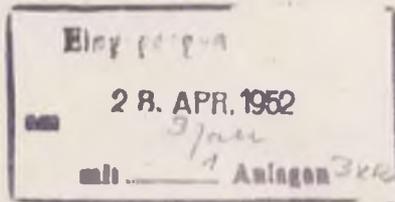
1) Beschlagnahme an OF & z k u sta
2) z. Fu.

28/4/52

Ausgefertigt am 28/4.52
Gelesen am
Abgesandt am 29. April 1952

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehmweg 26
Tel.: 54 19 94

Hamburg-Stellingen, d. 25.4.1952



14

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Az.: V/Z 2537 - 3 -

In der Rückerstattungssache

des Herrn Dr. Adolf Wolff, Chillicothe - Ohio,
Vertreter: Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26,
Antragsteller,

gegen
das Deutsche Reich, vertr.d.d.H.H., Finanzbehörde Hamburg 36,
Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: O 521o - W 37 - V 115 d,
Antragsgegner,

wegen versteigerteter Möbel, Teppiche, Garderobe, Porzellan, Kunst-
gegenstände,

wird im Anschluss an die Eingabe vom 19.4.52. das Folgende vorge-
tragen:

Der Unterzeichnete hat sich inzwischen mit der Speditionsfirma
Harry W. Hamacher in Verbindung gesetzt, um Feststellungen darüber
zu treffen, ob noch irgendwelche Unterlagen, insbesondere das Ver-
steigerungsprotokoll, bei der Firma Hamacher vorhanden sind. Die
Firma Hamacher hat an den Unterzeichneten das abschriftlich anlie-
gende Schreiben vom 22.4.1952 (Anlage 5) gerichtet. Hieraus ergibt
sich leider, dass das Versteigerungsprotokoll oder sonstige Unter-
lagen nicht mehr vorhanden sind.

In Verbindung mit der Anlage 4 drüfte es aber ausser allem Zweifel
sein, dass die Versteigerung des dem Antragsteller gehörigen, aus
dem Nachlass seiner Mutter stammenden Hausstandes pp. durch die Ge-
stapo aufgrund der 11. Durchführungsverordnung erfolgt ist.

Es wird gebeten, davon Kenntnis zu nehmen, daß die in den Anlagen
1 und 2 aufgeführten Gegenstände damals noch unter Mitwirkung des
Unterzeichneten eingelagert worden sind, so daß kein Zweifel dar-
über besteht, dass diese Gegenstände tatsächlich eingelagert worden
sind.

Für den Antragsteller :

Karl Heiss

Vgl. Vgl. Bl. 13 d. A.

Ausgefertigt am 24/4 52 PJ
Gelesen am 29. April 1952 PJ
Abgesandt am

Anlage 5
Abschrift

Harry W. Hamacher Spediteur Zweigniederl. Hamburg
Hamburg 1, Reppoldstrasse 2-6

Unser Zeichen: 1435/Lg.

Hamburg 1, den 22.4.1952

Bezug aus 21.7.1939 eingelagertes Umzugsgut.

Auf Ihr Schreiben vom 19.4. müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir Ihnen wegen des eingelagerten Umzugsgutes der Herren Dr. Werner Wolff und Dr. Adolf Wolff, früher in Hamburg, keinerlei verlässliche Mitteilungen machen können.

Wir haben im Juli 1943 einen totalen Bombenschaden erlitten, bei welchem unsere sämtlichen Bürounterlagen verlorengegangen sind, so dass wir keinerlei Aufzeichnungen mehr besitzen.

Für den Fall, dass die fraglichen Sendungen durch die GESTAPO zur Versteigerung gekommen sind, so würden wir nicht mehr feststellen, durch welchen Auktionator die Versteigerung stattgefunden hat. Es sind keine zeit na. 20 Auktionatoren seitens der GESTAPO für die Auktionen herangezogen worden.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und entschuldigen.

hochachtungsvoll

Harry W. Hamacher Spediteur
Zweigniederlassung Hamburg
ppa. gez. Unterschrift

H. Kriebel

Kr./H.

Tag der Einreichung: 12. 11. 43

Die Prüflinge des Amtes für
bundesgesetzlichen Rechtswesen

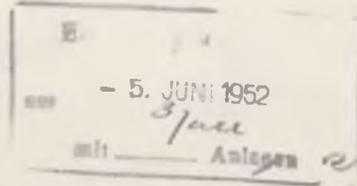
Oberfinanzdirektion Hamburg
W 37 - BV und BA - 117

(24a) Hamburg 13, den 29. Mai 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Telefon: 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g
- - - - -



16

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Adolf Wolff
als Rechtsnachfolger der Clara Wolff

Bezug: Dort. Schreiben vom 12. II. 52 Az.: VI/Z 2537-3-

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen:

Hausrat

Im Auftrag des Oberfinanzpräsidenten Hamburg wurden durch
den Gerichtsvollzieher Gerlach am 9. u. 10. III. 43 lt. Verstei-
gerungsprotokoll Hausratssachen der verstorbenen Clara Wolff,
der Mutter des Antragstellers, versteigert. Es handelt
sich hier um $\frac{1}{2}$ Anteil des Hausstandes der Clara Wolff.

Lt. Versteigerungsabrechnung wurde ein Versteigerungserlös
in Höhe von RM 1.530,40 am 12. IV. 43 an die Oberfinanzkasse
Hamburg abgeführt.

Ich bin mit einem Feststellungsbeschuß in Höhe von
RM 2.900,- wegen Entziehung von Hausrat einverstanden.

Tag der Entziehung: 12. IV. 43.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen
bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag
gez. Sillem



beglaubigt:

Kopp

Kanzleiangestellte

*W. v. 2 D. an Carl Meiss l. Km. u. Hly.,
ggf. Einverständniserklärung an
dem von der OFD Hly. vorge-
schlagenen R. M. Feststellungsbeschuß*

2) Fmt 9/6 kosten

3) W. v. 2 Monate

ausgefertigt am *6. 6. 52*
abgegeben am **6. Juni 1952**
mit *1/3* Anlagen

1/8 10/6
16 6. 52

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Aktenzeichen VI 2 2537 -3-

(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Hamburg, den 2.8.1952 195
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hierdurch bescheinigt.
Hamburg, den 7.1.1952
Der Urkundsbeauftragte der Geschäftsstelle

Beschluß

In der Rückerstattungssache Justizoberinspektor
Dr. Adolf Wolff, 61 East 4th Street,

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brahmweg 26
Tel. 54 19 94

Hamburg, den 26.7.1952

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

Hamburg 36

Az. V/E. 2537 - 3 -

Dr. Adolf Wolff,

betreffend Hausrat.

nehme ich unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion
Hamburg vom 29. Mai 1952 den Vorschlag der OFD namens des Antragstellers
an.
Ich bitte,

um Erlass eines entsprechenden RM Feststellungsbe-
schlusses in Höhe von 2.900.-- wegen der Ent-
ziehung von Hausrat. Entziehungstag: 12.4.43.

Für Antragsteller :

Herrn Sachb.

29/7/52

12/11/52

Hausrat

c) 12.4.1943.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich
nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung
der Reichsverbindlichkeiten.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Aktenzeichen VI / Z 2537 -3-
(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Hamburg, den 2.8.1952 195
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hiedurch bescheinigt.

Hamburg, den 11. Dez. 1952

Beschluß

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache *Ran*
Justizoberinspektor

des ~~der~~ Dr. Adolf Wolff, 61 East 4th Street,
Chillicothe, Ohio, USA., Antragsteller S

Zustellungs-Bevollmächtigter: Karl Heiss,
Hamburg-Stellingen, Bröhmweg 26,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11,
Aktenzeichen: W 37 - BV und BA - 117

Rechtskraftzeugnis
in der Sache Nr. 195/1952
des Gg. Schr. d.
19. Aug. 1952
Antragsgegner,
Mun

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch *ORR Bruchfeldt*

I. Dem ~~der~~ den Antragsteller ~~wird~~

als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.

II. Es wird festgestellt, daß

- der Antragsgegner verpflichtet ist, dem ~~der~~ den Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten — wie unten angegeben — Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
- der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

- Anteil aus dem versteigerten Hausrat der Frau Clara Wolff geb. Molling;
- RM 2.900,--
- 12.4.1943.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

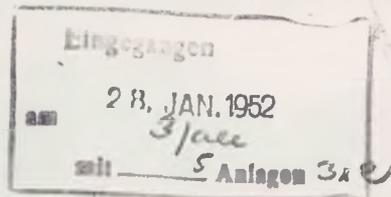
Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehmweg 26
Tel.: 54 19 94



Hamburg-Stellingen, d. 27.1.1952

An das
Wiedergutmachungsamt bei
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz



5

Aktenzeichen: VI/Z 2537 - 6 -

In der Rückerstattungssache

des Herrn Dr. Adolf Wolff, Chillicothe - Ohio,
Vertreter: Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26,
Antragsteller,
gegen

das Deutsche Reich, vertr.d.d.H.H. , Finanzbehörde Hamburg 36,
Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: O 521o - W 37 - V 115 d,
Antragsgegner,

wegen persönlich abgelieferter Gold- und Silbersachen

wird zur Vorbereitung des Verfahrens und Durchführung desselben
das Folgende vorgetragen :

Der Antragsteller und seine Ehefrau haben , wie alle anderen jüdi-
schen Staatsangehörigen, ihre Gold- und Silbersachen abliefern müs-
sen. ~~Der~~ Antragsteller und seine Frau beabsichtigten zuerst, die
Gold- und Silbersachen mitzunehmen. Die Gegenstände wurden daher bei
dem Bankhaus M.M.Warburg & Co. deponiert. Es war aber doch später
nicht möglich, dieses Vorhaben auszuführen, da die zu leistende Ab-
gabe in Devisen zu hoch gewesen wäre. Infolgedessen ist die Ablie-
ferung der Gold- und Silbersachen erst später, im Juli 1939, erfolgt.
In

Anlage 1

wird Ablieferungsbescheinigung der Öffentlichen Ankaufsstelle der
Hansestadt Hamburg Nr. 1037 vom 5.7.1939 vorgelegt. Der Schätzungs-
wert dieser Gegenstände betrug 290.-- RM abzüglich der üblichen Ver-
waltungsgebühr von 10%.

Die restlichen Gold- und Silbersachen wurden gem. Ablieferungsbeschei-
nigung Nr. 1137 bei der Ankaufsstelle am 13.7.1939 abgeliefert, gem.

Anlage 2.

Der Schätzungswert dieser Sachen betrug 430.-- RM ./ der üblichen
Verwaltungsgebühr von 10% .

Hinsichtlich des Wertes der abgelieferten Gold- und Silbersachen wird
das Folgende ausgeführt:

In Anlage 3

wird eine Taxe des Juweliers Hermann Schrader vom 18.1.1939 vorgelegt.

In Anlage 4

wird eine weitere Taxe des Juweliers Schrader vorgelegt. In

Anlage 5

wird eine Taxe des Juweliers Clasen vom 18.2.1939 über die Silber-
sachen vorgelegt.

3

Der Gesamtwert der Taxen beläuft sich auf 1366.-- RM. Auch dieser Taxwert war ein sehr geringer, denn es war allgemein bekannt, wofür diese Taxen benötigt wurden. Der tatsächliche Wert der Sachen war ein Vielfacher.

Hierzu wird weiter das Folgende ausgeführt :

Der in der Anlage 3 aufgeführte Artikel 4, eine Perlkrankzbroche, ist von der Ehefrau des Antragstellers im Jahre 1928 für 88.--RM gekauft worden. Herr Schrader hat diesen Gegenstand mit 10.-- RM getaxt.

Der in Nr. 17 der Silberliste - Anlage 5 - aufgeführte Gegenstand, nämlich 1 Kaffeeservice, hat im Jahre 1927 250.-- RM gekostet, während es von dem Juwelier Glasen nur mit 80.-- RM bewertet wurde.

Die in den Positionen 1-14 aufgeführten 14 kompl. Essbestecke haben im Jahre 1927, allerdings für 18 Personen, - 4 Bestecke für 4 auswandernde Personen durften mitgenommen werden - rund 1800.-- RM gekostet, während Herr Juwelier Glasen die 14 kompl. Essbestecke mit 211.90 RM taxte. Also betrug der Wert der abgelieferten 14 Bestecke tatsächlich das 7fache. Dabei sind die Preissteigerungen von 1927/28 zu 1938/39 überhaupt nicht berücksichtigt.

Die übrigen Gegenstände an Silbersachen stellten überwiegend Geschenke dar, so dass der einzelne Einkaufspreis nicht angegeben werden kann. Es ergibt sich aber schon aus diesen Angaben, welchen vielfachen Wert die Gegenstände hatten.

Es wird vorgeschlagen,

den Wert der abgelieferten Gold- und Silbersachen mit rund 10.000.-- RM zugrunde zulegen.

Evtl. bezieht sich Antragsteller auf das Gutachten eines Sachverständigen.

Abschliessend darf noch aufgeführt werden, daß der Antragsteller und seine Ehefrau aus sehr wohlhabendem Hamburger bzw. Berliner Familien stammen. Die Eltern der Ehefrau des Antragstellers waren sehr vermögend und haben ihrer Tochter eine erstklassige Aussteuer mitgegeben.

Für Antragsteller :

Karl Vitz

19

Hermann Schrader
Juwelier
Hamburg Neuerwall 9

Frau

Eva Wolff,
Hamburg, Volf,.
Hochallee 119

18. Januar 1939

Die mir vorgelegten Schmucksachen taxiere ich auf den
gemeinen Wert wie folgt:

1 Uhr mit Perlenarmband	Mk.	100,-
1 Kette aus Perlen u. kl. Smaragden	"	40,-
1 kl. Perlenarmband	"	10,-
1 Perlkranzbrosche	"	10,-
1 Brosche m. Safiren und Brillt.	"	30,-
1 Brosche 1 Brillt. Rubine u. kl. Brillt.	"	150,-
1 kl. Brosche m. 1 Perle kl. Brillt. u. Rosen	"	30,-
1 gold. Armreifen	"	15,-
1 Schlangenarmband	"	40,-
1 Ring m. Safir	"	15,-
1 Ring dreiteilig m. Brillt. u. Farbsteinen	"	125,-
1 Ring m. 3 kl. Safiren	"	6,-
1 Ring m. 3 Safiren u. 4 kl. Brillt.	"	30,-
1 Brosche Baby	"	5,-
1 Anhänger Spiegel Gold	"	35,-
1 Platin Uhrarmband m. kl. Brillt.	"	80,-
1 silb. Tasche, 1 Börse, 1 Puderdose, 1 Blei)	
1 Schlüsselring m. div. Kette m. 8 div. Teilen)	10,-
1 Paar Ohrringe m. Aquamarinen u. Perlen	"	30,-
1 Paar Ohrringperlen	"	25,-
div. kl. zerbrochenen Gold- und double Sachen	"	10,-
2 Armbanduhren 1) Nickel 1) Silber wertlos	"	-,-
1 Knaben Nickeluhr m. Kette	"	-,-
1 Knabenarmbanduhr Silber	"	3,-
1 Elfenbeinreifen, Aufsätzen	"	5,-
div. kl. Perlen, Smaragdkugeln	"	10,-
1 Medaillon Emaille vergoldet ... wertlos	"	-,-
1 Rosenquartzkette)	"	-,-
1 Bergkristallkette)	"	-,-

Mk. 814,-

in Worten: Reichsmark Achthundertvierzehn

ferner 1 Jadeanhänger

Mk. 20,-

Mk. 834,-

in Worten: Reichsmark Achthundertvierunddreißig

Jegliche Rechtsansprüche aus
Taxen werden unbedingt abgelehnt

gez. Hermann Schrader

10

Hermann Schrader
Juwelier
Hamburg Neuerwall 9

Hamburg 11, den 18. Februar 1939
11. Schulstr. 2
Tele. Adolf-Hilber-Platz

Herrn

Dr. Adolf Wolff

H a m b u r g
Hochallee 119

1.	14 Esslöffel	22,--
2.	14 Esstefken	20,--
3.	14 Eszmesser	9,50
4.	14 Dessertlöffel	10,20
5.	14 Dessertstefken	10,20
Die mir vorgelegten Schmucksachen taxiere ich auf den gemeinen Wert wie folgt:		
1	silb. Cigtt. Etui	Mk. 4,--
1	" Feuerzeug	" 1,--
3	Kravattennadeln a Mk. 10,--	" 30,--
1	Chatelaine m. schwarzem Band	" 1,--
2	Hemdperlen	" 75,--
1	Paar Manschettenknöpfe .18.ct. Gold	" 20,--
1	silb. Fetschaft	" 3,--
1	Cigtt. Etui Silber m. Emaillé	" 7,--
1	Armbanduhr Nickel	" 9,--
1	Taschenuhr Nickel	" 3,--
1	Paar Manschettenknöpfe double	" 8,--
2	Cig. Abschneider	" 13,--
		<hr/>
		Mk. 141,--
		<hr/>

in Worten : Reichsmark Hunderteinundvierzig.

Jegliche Rechtsansprüche aus
Taxen werden unbedingt abgelehnt

gez. Hermann Schrader

Transport 38 386,75

J u w e l i e r C l a s e n

113

Lp.

Hamburg 11, den 18. Februar 1939
Kl. Johannisstr. 2
beim Adolf-Hitler-Platz

Die mir heute in der Bank M.M. Warburg & Co. von Herrn
Dr. Adolf Israel Wolff, Hamburg,
Hochallee 119, zwecks Taxation vorgelegten Gegenstände schätze
ich wie folgt:

<u>Silbergegenstände !</u>		RM	
Pos. 1.	14 Esslöffel	RM	28,--
2.	14 Essforken	"	28,--
3.	14 Essmesser	"	9,80
4.	14 Dessertlöffel	"	18,20
5.	14 Dessertforken	"	18,20
6.	14 Dessertmesser	"	5,80
7.	14 Teelöffel	"	10,50
8.	14 Obstgabeln	"	11,20
9.	14 Obstmesser	"	13,30
10.	14 Mokkalöffel	"	4,90
11.	14 Eislöffel	"	10,50
12.	14 Kuchengabeln	"	11,50
13.	14 Fischmesser	"	21,--
14.	14 Fischgabeln	"	21,--
15.	1 Gebäckzange, vorne Stahl	"	-,50
16.	1 4teiliges Kinderbesteck	"	3,85
17.	1 4teiliges Kaffeeservice auf Tablett	"	80,--
18.	1 kleiner figürlicher Teller	"	-,50
19.	1 kleine ovale Konfektschale, defekt	"	1,50
20.	1 ovales Tablett für Kabarett	"	25,--
21.	1 durchbrochener Obstkorb auf Füssen	"	18,--
22.	1 ovaler Brotkorb	"	9,--
23.	3 Kristall Ascher mit schmalen Silberrand	"	3,--
24.	1, Handspiegel, Haarbürste & Hutbür- ste	"	8,--
25.	1 6teiligen Bürstengarnitur mit Spiegel, graviert E.W.	"	15,--
26.	1 kleine runde Konfektschale auf Fuss	"	2,--
27.	1 4eckige Konfektschale auf Fuss .	"	4,--
28.	1 kleiner silb. Teller m. Stern ..	"	2,50
29.	1 kleine, flache rechteckige Schale	"	2,--

Transport RM 386,75

Juwelier CLASEN
Hamburg, Kl. Johannisstr. 2

Cf.

133

Hamburg - Pinneberg Blatt 2.
Hamburg 36
Gänsemarkt 36

Betrifft: Herrn Dr. Adolf Israel Wolff, Hamburg,
Höchelallee 119.
zupostellt Ihre Befugnis für den die Genesente zu handeln ist bereits nachge-
wiesen - muß nach nachgewiesen werden.

1. Wegen des von	Dr. Adolf Wolff	Transport	RM:	386,75
Pos.	30. 1	kleines silb. Konfektkörbchen	"	1,--
als Recht	31. 2	desgleichen etwas größer	"	3,--
vertreten	32. 1	desgleichen durchbrochen	"	2,50
durch		auf 3 Füßen	"	2,50
geltend	33. 1	kleines Körbchen mit Henk. figürl.	"	5,--
gemacht	34. 2	kleine Serviettenringe	"	1,--
wird das	35. 5	kleine leichte Butterteller	"	-,80
	36. 1	Tischglocke	"	7,--
Gold-	37. 1	Stardose, leicht	"	1,--
(Vgl. 38. 1)		kleiner Fokalgeschliff des Vertreters	"	3,--
A.St. von		27. 1. 1952)		
		Total	RM:	411,05

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.
- a) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückersatzpflichtige im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
J.G. Clasen
Hamburg 11
- b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise die V. Lampe eine als Ersatz für den die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
Sachverständiger Taxator
- c) weil sie als

durch eine Rückersatzungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.
3. Falls Sie der Rückersatzung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückersatzung - Abzugsgabe des Ersatzes - anordnen in Sinne des A.St. entscheiden.

Anlagen
D. des Schreibens vom 27. 1. 52
mit Anlagen

Bestandsgut

12. 2. 52
133

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z VI/ 2537 -6-

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 12. 2. 52
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

CF.

13

An die ~~Hans~~stadt Hamburg - Finanzbehörde -
H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

~~Nachfolgendes Schreiben ist für~~

~~bestimmt. Es wird Ihnen als~~

~~des - der Genannten~~

~~zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte - zu handeln, ist bereits nachge-~~
~~wiesen - muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Dr. Adolf Wolff in Chillicothe, Ohio
geb. 24.3.1895 in Hamburg, fr.: Hamburg,
~~als Rechtsnachfolger des - der Hochaltes 119~~
vertreten durch Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brehmweg 2
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des -~~ der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Gold- und Silbersachen der Eheleute Dr. Adolf WOLFF
(Vgl. anliegende Antragschrift des Vertreters des
A.St. vom 27.1.1952)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
- die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen~~
~~werden könnten,~~

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen. **in Sinne des A.St.**
entscheiden.

nlagen

*des Schreibens vom 27.1.52/
mit Anlagen gez.*

Beglaubigt:

Ausgefertigt am 12. 2. 52 *St.* Justizangestellter
Gekostet am 13. Feb. 1952
Abgehandelt von *W. L. K...*

Wiedergutmachungsamt
Absender:
Verteilungsstelle des Land-
gerichts des Amtsgerichts Hamburg
Hamburg 36

An die
Hansestadt Hamburg

Aktenzeichen: VI/Z. 2537-6

-Finanzbehörde-

R.Sache A. Wolff
Form. II B

H a m b u r g 15. FEB. 1952

Gänsemarkt 36

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z 2537 -6-

HAMBURG 36, den 12.2.52
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
111. Stock, Zimmer 837a Telefon: 35 17 31

Herrn Karl H o i s s
H a m b u r g - S t e l l i n g e n
B r o h m w e g 2 6

Nachfolgendes Schreiben ist für Dr. Adolf Wolff
bestimmt. Es wird Ihnen als Vertreter des ~~der~~ Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den ~~die~~ Genannten zu handeln, ist bereits nachgewiesen
~~muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Ihnen - dem durch Sie vertretenen Dr. Adolf Wolff
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Gold- und Silbersachen der Eheleute Dr. Adolf WOLFF
(gem. Ihrer Antragschrift vom 27.1.1952)

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG
der Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

bekanntgegeben worden. ~~Er wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich~~
~~Berechtigten bekanntgegeben werden.~~ Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das
Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie
von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen be-
kanntgegeben werden.

Formular VI
L.G. Vordr. (W) Nr. 6 (3000. 9. 51)

Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwach-
senen Hausgenossen oder an eine in der Familie die-
nende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem
in demselben Hause wohnenden - Hauswirt -
Vermieter,
nämlich d. _____

in der Wohnung ~~in der Wohnung~~
nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen
zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen
od. an eine in der Familie dienende erwachsene Person
nicht ausführbar war, dem in demselben Hause woh-
nenden - Hauswirt - Vermieter - nämlich d. _____

d. zur Annahme bereit war, übergeben

d. zur Annahme bereit war, übergeben

I. Verweigerte Annahme.
(kommt nur in den Fällen 1,
2 und 3 in Betracht).

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde -
habe ich den Brief
am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Hamburg, den 4. Feb. 1952

Fortsetzung umseitig!

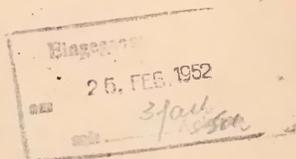
Unterschrift:

Baumgarten

Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-
- 305/20 -

Hamburg 36, den 20. 2 1950
Gänsemarkt 36
Fernsprecher:
34 1016, App.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude



Betr.: Rückerstattungssache

Bezug: Az.:

17-2537-6

Zu dem Anspruch auf Rückerstattung von Wertgegenständen (Gold- Silbersachen usw.) wird folgendes ausgeführt:

Nach § 1 der 3. Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.2.1939 (RGBl. 39, S.282) hatten alle Juden diese Gegenstände an vom Reich eingerichtete öffentliche Ankaufstellen abzuliefern. Die Ankauf- bzw. Versteigerungserlöse wurden sämtlich von der dem Reichswirtschaftsminister unterstehenden zentralen Reichsdienststelle in Berlin an die Konten der abgebenden Personen abgeführt. In Hamburg wurden auf Grund der o.a. Anordnung 2 Ankaufstellen in den Räumen der öffentlichen Leihanstalten Bäckerbreitergang und Gothenstraße eingerichtet. Diese Leihanstalten unterstanden zwar der Verwaltung der Hansestadt Hamburg für wirtschaftliche Unternehmen und für Verkehrsangelegenheiten, waren aber in ihrer Eigenschaft als "öffentliche Auskunftstellen" i. S. der o. a. Anordnung auftragshalber für das Reich tätig. Die Wertgegenstände wurden daher auch grundsätzlich an die zentrale Reichsdienststelle abgeführt.

Die Hansestadt Hamburg ist infolgedessen für alle diesbezügliche Rückerstattungs- oder Ersatzansprüche nicht passiv legitimiert, weil sie nicht Rechtsnachfolgerin des Reichs ist.

Lediglich ein geringer Hundertsatz der Gegenstände wurde, da er einen besonderen Seltenheits- oder Kunstwert besaß, von dem Museum für Hamburgische Geschichte und dem Museum für Kunst und Gewerbe angekauft. Diese Gegenstände befinden sich jetzt im Gewahrsam der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg. Unterlagen über die Ablieferer dieser Wertgegenstände sind nicht mehr vorhanden.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es sich bei diesen Gegenständen ausschließlich um Silber-sachen handelt.

Sollten sich unter den vorhandenen Silbersachen diejenigen befinden, welche vom Antragsteller zurückverlangt werden, so ist die Finanzbehörde zur Rückgabe bereit.

Die zuständigen Stellen sind z. Zt. damit beauftragt, diese Gegenstände zu katalogisieren. Vor Abschluß dieser Arbeiten kann zu dem Anspruch auf Herausgabe von Silbersachen nicht Stellung genommen werden. Es wird aber anheimgestellt, dem Antragsteller aufzugeben, die zurückverlangten Silbersachen genauestens zu bezeichnen, wobei besondere Merkmale (Form, Monogramme, Stempelung, Juwelier usw.) verlangt werden müssen. Die nur artmäßige Angabe der Gegenstände kann für eine Identifizierung mit den vorhandenen nicht als ausreichend anerkannt werden, da sonst andere Anspruchsteller, welche gleichfalls auf Gegenstände dieser Art Ansprüche geltend machen, benachteiligt werden könnten.

Im Auftrage

(Weller)

*1/2 D an Karl Heis. d. Kbn. unter Hinweis,
dass die OVB Handlung noch in dem Anspruch
gesonder Stellung nehmen wird.*

2/2. H. Ernst

Ausgefertigt am *29/2.52*
Gelesen am
Abgegeben am *29 Feb. 1952*

H. 13/2.52

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5210 - W 121 - V 117

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!



Postanschrift:

Hamburg 11, 5. April 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

10. APR. 1952

mit Anlagen 2

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Adolf Wolff

Bezug: Dort. Schreiben v. 12.2.1952 Az. VI/2537 - 6 -

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Gold- und Silbersachen

Die Silbersachen sowie Gold- und Schmucksachen des Berechtigten wurden von dem Bankhaus M.M. Warburg, Hamburg für den Antragsteller bei der Öffentlichen Ankaufsstelle Hamburg - Gothenstr., abgeliefert:

- a) Silbersachen am 3.7.39: Ankaufsquittung Nr. 1037 Nettoerlös RM 261,-
- b) Gold- u. Schmucksachen 13.7.39 " " 1136 " " 387,-

Die Ermittlung nachstehenden tatsächlichen Wertes zum Entziehungszeitpunkt erfolgt nach den in der Sache Rosenthal gegen Deutsches Reich - 2 WiK 113/51 - vom 24.10.1951 angewandten Grundsätzen und beträgt:

ad a) Silbersachen	RM 3190,--
Es wurden bereits ausgezahlt	" 261,--
verbleiben	RM 2929,--
=====	
ad b) Gold- u. Schmucksachen	RM 2926,04
es wurden bereits ausgezahlt	" 387,--
verbleiben	RM 2539,04
=====	

Mit einem Feststellungsbeschuß in Höhe von

- ad a) RM 2929,--
- b) " 2539,04

insgesamt RM 5568,04 wegen Entziehung von Silber-, Gold-

und Schmucksachen bin ich einverstanden.

Tage der Entziehung: ad a) 3.7. 1939
ad b) 13.7. 1939

Im Auftrag
gez. Sillem

1) weil an 1.8.39 K u. St. u.
2) 2 Mon (10/4 entf.)



Beglaubigt

Finanzinspektor

Ausgefertigt am 17/4.52
Gelesen am 18/4.52
Abgesandt am 18. April 1952

18/6

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehmweg 26
Tel. 54 19 94

Hamburg, den 12.5.1952

18

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Aktenzeichen : VI Z 2537 - 6

In Sachen

des Herrn Dr. Adolf Wolff, Chillicothe - Ohio,
Vertr.: Karl Heiss, Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich vertr.d.d. Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
Verfahrensvertreter : Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az. O 5210 - W 121 - V 117 -

wegen Gold und Silbersachen

nimmt Antragsteller den Vorschlag der Oberfinanzdirektion Hamburg
vom 5.4.1952 an.

Es wird gebeten,

einen RM Feststellungsbeschuß in Höhe von
a) 2929.-- b) 2539.04 RM zus. 5.568.04 RM
wegen Entziehung von Gold und Silbersachen,
Zeitpunkt der Entziehung a) 3.7.1939
b) 13.7.1939

zu erlassen.

Für Antragsteller :

*Kubi A Vollmacht
Wird zurückverbeten.*

13. Mai 1952

Kugel

Kugel

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 21. Mai 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 837a, Tel. 35 17 31

Aktenzeichen: VI/Z 2537 -6-

(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird
hierdurch bescheinigt.
Hamburg, den 26. SEP. 1952

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Beschluß

Justizoberinspektor

In der Rückerstattungssache

des ~~der~~ Dr. Adolf Wolff, Chillicothe, Ohio, USA

Antragsteller &

~~Zustellungs-~~Bevollmächtigter: Karl Meiss,
Hamburg-Stellingen, Brehmweg 26
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg -- Finanzbehörde --,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rodingsmarkt 83,
Aktienzeichen: O 5210 - W 121 - V117

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch die Assessorin J a n n s e n :

I. Dem ~~der~~ den Antragsteller ~~wird~~

~~als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.~~

H. Es wird festgestellt, daß

- der Antragsgegner verpflichtet ist, dem ~~der~~ den Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten -- wie unten angegeben -- Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
- der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

- Schmück- Gold- und Silbersachen;
- RM 5.568,04;
- für RM 2.929,--: 3. 7.1939,
" " 2.539,04: 13. 7.1939.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach den künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

in dem Ab...
auf Grund...
d. Besch. des...
Ges. (S. 700) 2...
am
7. Aug. 1952
Antragsgegner,
Sollstempel

Karl Heiss
Hamburg-Stellingen
Brehweg 26
britische Zone

Hamburg-Stellingen, d. 18.4.52.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Az.: VI Z 2156 - 6 - (VI Z 2537 - 7 -)



In der Rückerstattungssache

Deutsches Reich, vertr.d.d.

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210 - W 119 - V 117

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

Hamburg 11, 1. April 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Betrifft: Rückerstattungssache: 1) Dr. Werner Wolff
2) Dr. Adolf Wolff

Bezug: dort. Schreiben vom 12. II. 52 Aktz. VI/Z 2156 -6-
Anlagen: 2 (VI/Z 2537 -7-)

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt
Stellung:

Gold-u. Silbersachen

Um zu dem Rückerstattungsantrag endgültig Stellung nehmen zu können, bitte ich um Einsendung der Ankaufsquittungen der öffentlichen Ankaufsstellen.

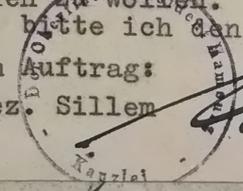
Soweit Unterlagen betr. der beiden identifizierten 2 Leuchter vorhanden sind, bitte ich diese mit einsenden zu ^{erhöhen} lassen.

Bis zur Klärung vorstehender Fragen, bitte ich den Antrag zurückzustellen.

Im Auftrag:

gez. Sillem

Beglaubigt
Sillem
Zollinspektor



Karls

- 1) Vz Dschl. an OFD z.K. u. Stn.
- 2) z. Fr. 21/4 gez. Jannsen

(Vgl. UA -6 -i.d. Akte VI/Z 2156-6-)
- Bl. 13 -

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgegeben am

24/4.52
5 April 1952

Karl Heise
Hamburg-Stellingen
Brehweg 26
Tel.: 54 19 94

Hamburg, den 26. Juli 1952

8
17



An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht in Hamburg,

Hamburg 36
Sietekingsplatz

Beschluß

Ag. VI / 2156 - 6 - (ufr. VI/Z. 2537-7-)

Zustellungsbefehl: Karl Heise, Hamburg-Stellingen,
In der Rückerstattungsache

- 1.) Dr. Werner Wolff gegen das Deutsche Reich vertr.d. die
 - 2.) Dr. Adolf Wolff, Oberfinanzdirektion Hamburg,
- Ag. O 521o - W 119- V 117
jetzt W. 37 - BV u. BA - 117

wird der von der Oberfinanzdirektion im Schriftsatz vom 29.5.1952
gemachte Vorschlag angenommen.

Die Ansprüche stehen den Antragsteller zu 1 und 2 je zur Hälfte an.

Es wird daher gebeten,

einen RM Feststellungsbeschuß in Höhe von je 3.764.30 RM
wegen Entziehung von Gold-Silber und Schmucksachen
zu Gunsten der Antragsteller zu erlassen und zwar
Zeitpunkt der Entziehung zur Höhe von 3.089.30 RM
per 21.3.1939 zur Höhe von 675.-- RM per 21.11.1940

Das Verfahren wäre damit abgeschlossen.

Für die Antragsteller :

- a) Silber-, Gold- und Schmucksachen aus dem Nachlass
der Frau Clara Wolff geb. Molling,
- b) RM 7.528.00,
- c) für RM 6.178.50 : 21. 4. 1939,
" " 1.358.-- : 21.11.1940.

Die Ansprüche stehen den Antragstellern zu 1) und 2) je zur Hälfte an.
Die Befüllung der Ansprüche bestimmt sich nach der richtigen
Schadensfeststellung. Mitteilung der Reichsversicherungsanstalt.

(S)

18V)

Aktenzeichen: VI /Z 2156-6-

(Bitte bei allen Eingaben angeben).

und " VI/Z 2537-7-

Beschluß verbundenen

- In der Rückerstattungssache
- 1) des Dr. Adolf Wolff, Chillicothe, Ohio, USA.
 - 2) des ~~Dr.~~ Dr. Werner Wolff, Richmond, Va. USA.

Antragsteller □

Zustellungs-Bevollmächtigter: Karl Heiss, Hamburg-Stellingen,
Brennweg 26
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde —,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Aktenzeichen: W 37 - BV und BA - 117

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch **Oberregierungsrat Asschenfeldt:**

I. Dem — der — den Antragsteller _____ wird

als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet.

II. Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem — der — den Antragsteller □ wegen Entziehung von Vermögenswerten — wie unten angegeben — Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

a) Silber-, Gold- und Schmucksachen aus dem Nachlass
der Frau Clara Wolff geb. Molling,

b) RM 7.528.60,

c) für RM 6.178.60 : 21. 4. 1939,

" " 1.350.-- : 21. 11. 1940.

Die Ansprüche stehen den Antragstellern zu 1) und 2) je zur Hälfte zu.
Die Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich nach der künftigen
bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.